

<http://dx.doi.org/10.15762/ZH.2014.18>

WIESŁAW DŁUGOKĘCKI (*Gdańsk*)

OBSERVATIONES UEBER DIE ELBINGSCH E INLAGE
UND DES NOGATHSTROMS
DES BÜRGERMEISTERS FABIAN HORN ALS QUELLE
ZUR ERKENNTNISS DER BESIEDLUNGS- UND WASSERVERHÄLTNISSE
IM NORDÖSTLICHEN TEIL DES GROßEN WERDERS
IM 17. JAHRHUNDERT*

Schlüsselworte: Frühneuzeitliches Elbing, Elbinger Weichbild, städtische Wasserwirtschaft, Besiedlung von Überflutungsgebieten, städtische Finanzen; Überflutungen

In der ersten Hälfte des 14. Jh.s führte der Deutsche Orden eine intensive Kolonisierungstätigkeit im Grossen Werder, indem er neue Zinsdörfer für Bauern gründete oder die bereits vorhandenen reorganisierte, verbunden mit dem Bau eines Hochwasserschutz- und Entwässerungssystems¹. Die Alte Stadt Elbing, die im Weichseldelta ein Gebiet besaß, das 2 Kulmer Meilen lang und breit, zwischen den Flüssen Elbing im Osten, Paute (seit der zweiten Hälfte des 16. Jh.s Nogat, heute Alte Elbinger Nogat genannt) und dem Nebenfluss Kleine Paute (heute nicht mehr vorhanden) im Süden und dem Frischen Haff im Norden gelegen war, nahm an diesem Prozess in einem entschieden geringeren Ausmaß teil. Die Westgrenze von dem altstädtischen Patrimonium verlief dagegen fast parallel zum Fluss Tiege (poln. Tuja, Tuga). An dem am höchsten gelegenen Westende des Gebietes gründete die Stadt vier Zinsdörfer (Fürstenau, poln. Kmieciny; Großmausdorf, poln. Myszewo; Kleinmausdorf, poln. Myszewko; Lupushorst, poln. Lubstowo) und den Hof Krebsfelde (poln. Rakowiska), die vor dem Hochwasser mit einem Deich geschützt wurden, der auf dem Gebiet des Deutschen Ordens bei dem Dorf Halbstadt (poln. Półmieście), in gewisser Entfernung vom Flussbett der Nogat begann, dann am linken Ufer von Stubische Lache (poln. Stobieńska Łacha) entlang, bis zum Gletscherstausee Koll (ohne poln. Bezeichnung), südlich des Dorfes Stuba (poln. Stobna) verlief².

* Für die Hilfe bei der Kollation des Quellentextes bedanke ich mich beim Priester Prof. Wojciech Zawadzki.

¹ *Państwo zakonu krzyżackiego w Prusach. Władza i społeczeństwo*, hrsg. v. Marian BISKUP, Roman CZAJA, Warszawa 2008, S. 201, 484–485.

² Siehe: *Historia Elbląga*, Bd. 1: (*do 1466 r.*), hrsg. v. Stanisław GIERSZEWSKI, Andrzej GROTH, Gdańsk 1993, S. 189–190, 196–197.

Das Gebiet zwischen diesem Deich, der Wał Wielkożuławski (dt. der Großwerderische Hauptdeich oder Hauptdamm) genannt wurde, und dem sich herausbildenden niederen Verlauf der heutigen Nogat, die im Laufe der 14.–15. Jh. (endgültig 1483) aus zwei Wasserläufen – Weisse Lache (poln. Biała Łacha) und Sure entstand³, wurde wirtschaftlich nicht genutzt und als Wasser- und Eisstaubecken für Frühjahrshochwasser und -eiswanderung aus der Nogat diente, was ein niedrigeres Wasserniveau in dem Fluss ermöglichte und damit Hochwasser zu vermeiden erlaubte. Mit der Zeit begann man sie Einlage (poln. Einlaga) zu nennen, mit einer Einteilung in die geringfügige Marienburger Einlage (poln. Malborska Einlaga) und die viel größere Elbinger Einlage (poln. Elbląska Einlaga), die sich übrigens wegen des Landzuwachses von der Seite des Frischen Haffes vergrößerte⁴.

In den Jahren 1563–1565 wurde das bisher sumpfige und hauptsächlich mit Erlenwald bewachsene Gebiet zwischen den Wiesen, entlang des linken Ufers des Flusses Elbing und des Kraffohlkanals (poln. Kanał Krafulski; Kanał Jagielloński) vom Osten und vom Norden, der Nogat vom Westen und der Alten Elbinger Nogat vom Süden (beinahe fast 147 Hufen), dt. Ellerwald genannt (ohne poln. Namen), unter den Grundbesitzern in der Stadt in 435 Grundstücke (Erbe) geteilt. Der Entwurf der neuen Ortschaft entsprach der Alten Stadt. Es wurden hier 5 Hauptwege (s.g. Triften) angelegt, die der Anfang von 5 Ortschaften wurden⁵.

An die Rodung dieses Gebietes, die einige Jahrzehnte lang dauerte, so wie an das Aufbauen des Hochwasserschutz- und Entwässerungssystems, das heißt eines Deiches am linken Ufer der Nogat von Klementsfähre (poln. Klimont) bis Zeyer (poln. Kępki), so wie auch an Entwässerungskanälen und –gräben entlang, machten sich Elbinger Bürger selbst heran, oder auch die Pächter, meistens Mennoniten, Windschöpfmühlenwerke zu bauen wussten⁶.

Da das Gebiet von Ellerwald tiefer als die Einlage lag, ist ihre Rolle als Staubecken, das einen Überschuss von Wasser und Eis aus der Nogat aufnahm und dadurch den bereits bewirtschafteten Ellerwald vor Hochwasser schützte, noch

³ Siehe: Max TOEPPEL, *Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas*, Danzig 1893, S. 29–31.

⁴ Michael Gottlieb Fuchs wird auf ursprüngliche Bedeutung des Namens aufmerksam: „Einlage [...] [ist] der Damm, der in das Land eingelegt worden“ (Michael Gottlieb FUCHS, *Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes*, Bd. 1, Elbing 1818, S. 433, Anm. 2). Siehe auch eine Wörterbuchsdefinition: Hermann FRISCHBIER, *Preussisches Wörterbuch. Ost- und westpreussische Provinzialismen* (weiter zit. FPrWb), Bd. 1, Berlin 1882, S. 168; *Preussisches Wörterbuch. Sprache und Volkstum Nordostdeutschlands* (weiter zit. ZPrWb), Bd. 2, Lfg. 4, bearb. v. Walther ZIESEMER, Königsberg Pr. 1941, S. 227.

⁵ M.G. FUCHS, op.cit., Bd. 3, Abt. 3, Elbing 1832, S. 226–233; Eugen Gustav KERSTAN, *Die Geschichte des Landkreises Elbing. Auf wissenschaftlicher Grundlage* (Elbinger Heimatbücher, Bd. 1), Elbing 1925, S. 199–200. Zur Zeit tragen einzelne Triften folgende Namen: Władysławowo (I Trift), Adamowo (II Trift), Kazimierzowo (III Trift), Janowo (IV Trift), Józefowo (V Trift).

⁶ M.G. FUCHS, op.cit., Bd. 3, Abt. 3, S. 233; E.G. KERSTAN, op.cit., S. 200–201. Nach Wim P. Blockmanns werden die Windschöpfmühlenwerke im Holland circa 1415 eingesetzt (Wim P. BLOCKMANN, *Der holländische Durchbruch in der Ostsee*, [in:] *Der Hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse*, hrsg. v. Stuart JENKS, Michael NORTH (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, Bd. 39), Köln–Weimar–Wien 1993, S. 50).

mehr gewachsen. Den Einwohnern und Grundstückbesitzern in Ellerswald lag es daran, dass diese Funktion der Einlage nicht geändert wird.

In der Elbinger Bibliothek befindet sich eine Handschrift mit der Signatur Rkps 271/IV, auf Büttenpapier mit Wasserzeichen, die 26 Blätter je 36,6 x 21,7 cm zählt, mit einem Rand von 5 cm Breite, gebunden in einer mit grauem Leinen überzogenen Pappe. Früher war sie in der Universitätsbibliothek der Nicolaus-Copernicus-Universität in Thorn, die 1945 einen Teil der Sammlung der Stadtbibliothek Elbing als Leihgabe übernahm, aufbewahrt. Auf dem Blatt 1 gibt es Eigentumszeichen: einen Stempel der Universitätsbibliothek in Thorn und der Stadtbibliothek Elbing. Es fehlt ein Stempel der Stadtbibliothek Elbing. Möglicherweise gehörte sie nie ihrer Sammlungen an⁷. Die Handschrift trägt den Titel „Observationes ueber die Elbingsche Einlage und des Nogathstroms, wie connotation der Weichsel-, Nogath- und Haffbrüche durch Fabian Horn aussencaemmerer theils in seinem amte, theils auch nachmahls zusammen getragen und der posteritaeet zur nachricht in die aussencaemmerlade geliefert worden. Anno 1690 den 15 November“. Sie ist kein Autograf, sondern, wie es aus dem Vermerk auf der Titelseite zu entnehmen ist, eine von Abraham Grübnau im März 1785 gefertigte Kopie.

Abraham Grübnau (1740–1823), ein Elbinger Brauer und Kaufmann, ein Sammler von Urkunden und Handschriften, von denen er viele abschrieb, so wie auch mit der Geschichte der Stadt Elbing und ihres Landgebietes verbundenen Büchern⁸. Die Kopie wurde höchstwahrscheinlich nach einem Autograf des Verfassers gefertigt. 1777 zerstörte ein Brand das Stadtarchiv sehr weitgehend. Infolge von Diebstählen und Zerstreuung gelangen die sichergestellten Archivalien auf verschiedenen Wegen in Privathände, u.a. auch in die Grübnau⁹. Es kann angenommen werden, dass er damals zum Besitzer des Werkes Horns wurde.

Im Staatsarchiv in Danzig, in der Sammlung „Rękopisy Elbląskie“, gibt es die Handschrift mit der Signatur 446 (ehemalige Signatur H.18), die Samuel Gottlieb Fuchs (1726–1797), einem Elbinger Sekretär und Ratsherrn und auch Historiker gehörte, in der sich auch eine Abschrift von „Observationes“ Fabian Horns befindet. Aus der Handschrift kann man folgern, dass sie auch aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.s stammt¹⁰.

Fabian Horn (geb. 1631, gest. am 3. Juli 1692) war ein Sohn des Ratsherrn Heinrich Horn (gest. 1652). 1635 wurde er in die 7. Klasse des Elbinger Gymnasi-

⁷ Siehe: [Leonhard NEUBAUER], *Katalog der Stadtbibliothek zu Elbing*, Bd. 2, Elbing 1894, Handschriftenabteilung, wo keine solche Handschrift verzeichnet wird.

⁸ Andrzej GROTH, *Grübnau Abraham*, [in:] *Słownik biograficzny Pomorza Nadwiślańskiego* (weiter zit. SBPN), Bd. 2: G–K, hrsg. v. Zbigniew NOWAK, Gdańsk 1994, S. 127–128.

⁹ Siehe: *Inwentarz zbioru „Rękopisy elbląskie”*, bearb. v. Elżbieta MORCINEK, Warszawa 1967, S. VII.

¹⁰ Archiwum Państwowe w Gdańsku [Staatsarchiv Danzig] (weiter zit. APG), *Rękopisy elbląskie* [Elbinger Handschriften] (weiter zit. RE), Sign. 492,446, S. 539–587; Marian PAWLAK, *Fuchs Samuel Bogumił*, [in:] SBPN, Bd. 1: A–F, hrsg. v. Stanisław GIERSEWSKI, Gdańsk 1992, S. 447.

ums eingetragen. Er studierte an der Universität in Königsberg (1647) und Jura in Straßburg (1651)¹¹.

Als Brauer gehörte er zu erst der Zweiten Ordnung (er war Schöffe) an und ab 1665 war er Mitglied des Stadtrates. Er übte u.a. die Funktion des Vett-Herrn (1668), des Außencämmerers (1670–1672) und des Landrichters (1676–1678) aus. Seit 1681 war er Bürgermeister und hatte sogar gleichzeitig die Funktion des Präsidenten und Burggrafen (1685, 1692) inne. Gestorben ist er im Juli 1692¹².

Das Werk F. Horns, wie darauf bereits sein Titel hinweist, besteht aus zwei Teilen. Der erste hat den Titel „Einlagiana“ und beinhaltet verschiedene Informationen über Einlage, der andere heißt „Ausbrüche“ und ist eine chronologische Zusammenstellung der Auskünfte über den Schutzdeichbau und über Hochwasser im Weichseldelta von 1288 bis 1690. Für das 13. Jh. und bis zu den Anfängen des 17. Jh.s entstand das Werk im Wesentlichen anhand von früheren Überlieferungen, u.a. von Caspar Schütz, Caspar Henneberger, Siegmund Meienreis, Gottfried Zamehl¹³. Die Auskünfte, die die Hochwasserkatastrophen im 17. Jh. betreffen, wurden dagegen wohl von Horn selbst anhand von amtlichen Unterlagen oder eigenen Notizen gesammelt. Manche von ihnen sind sehr genau (1635, 1669, 1671, 1673, 1676, 1689-1690) und können zu sehr wichtigen Ergänzung derartiger Zusammenstellungen werden¹⁴.

„Einlagiana“ haben keinen einheitlichen Charakter. Sie beginnen mit Notizen aus den Jahren 1603, 1605, 1607, 1610, die von Besichtigungen der Einlage durch den Ausschuss des Stadtrates berichten. Sie betrafen das Unterhalten von manchen Großwerder Dörfern und von Elbinger Lupushorst, die hier Weiden pachteten, der Sommerdeiche und der darin eingebetteten Überfälle, d.h. Walleinschnitten oder -senkungen, wodurch Wasser und Eis aus der Nogat in die Einlage floss. In den Elbinger Quellen wurden sie als „Reihen“ oder „Reien“ (Einzahl: „Reie“, „Reihe“; weibl.) bezeichnet. Im Sommer wurden sie mit einer Konstruktion aus Faschine und Erde verschlossen, die im Herbst abgetragen werden konnte. Die Zahl und die Standorte der Überfälle waren nicht festgelegt, vielmehr unterlagen sie im Laufe des 17.–19. Jh. Änderungen, je nach Bedarf¹⁵.

¹¹ *Die Matrikel des Gymnasiums zu Elbing (1598–1786)*, Lfg. 1, hrsg. v. Hugo ABS (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Nr. 19), Danzig 1936, Nr. 54, S. 97; *Studenten aus Ost- und Westpreussen an ausserpreussischen Universitäten vor 1815*, bearb. v. Horst KENKEL (Sonderchriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreussen e.V., Nr. 46), Hamburg 1981, S. 469.

¹² Krzysztof MIKULSKI, *Urzednicy miejscy w Elblagu w latach 1524–1772*, Elbląg 2010, Nr. 41; Max TOEPPEN, *Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher in kritischer Uebersicht*, Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, H. 32: 1893, S. 83. K. Mikulski (op.cit., S. 120, Anm. 210) teilt den 31. Juli als Datum des Todes von F. Horn mit. Nach Max Toeppen (*Die Elbinger Geschichtsschreiber*, S. 83) ist Horn dagegen am 3. Juli gestorben.

¹³ Siehe: M. TOEPPEN, *Beiträge*, S. 1–2.

¹⁴ Siehe: *ibid.*, S. 1–2, 33–47.

¹⁵ M.G. FUCHS, op.cit., Bd. 1, S. 435; Bd. 3, Abt. 3, S. 63 u. Anm. 2; M. TOEPPEN, *Beiträge*, S. 25; Christoph Eduard RHODE, *Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hin-*

Den zweiten Teil von „Einlagiana“ bilden Abschriften der Pachtverträge des Bodens in der Einlage durch Abraham und Jacob Wiebe vom 16. Mai 1640 und Sibrandt von Bergen vom 9. März 1643, für eine Zeit von 15 Jahren, mit genau bestimmten Bedingungen, die u.a. Aufschütten von Deichen und Erhaltung der Überfälle betrafen. „Einlagiana“ enthalten weiter Protokolle von Besichtigungen in der Einlage aus den Jahren 1643, 1646 und 1652.

Tatsächlich begann der Ansiedlungsprozess etwas früher. Den Zustand der Einlage geben zwei Karten des Gebietes der Stadt Elbing von Israel Hoppe aus den Jahren 1632 und 1636 wieder¹⁶. Auf der ersten von ihnen wurden bei Robach (poln. Robakowiec), dem linken Ufer der Nogat entlang, vier Namen eingetragen: Wiebe, Kroecker, Preuß und Berger, wobei der letztere wahrscheinlich von der Ortschaft Bergen gebildet ist¹⁷.

Nach den Verträgen folgen „gewisse Artikel“, die als Konsequenz von Klagen der Einwohner von Ellerwalde, und auch von Großem Werder gegen Bodenpächter in der Einlage entstanden. Die Klagen betreffen die Unterhaltung der Deiche in der Einlage, die nur Gebäude zu schützen haben, sonst sollten sie abgetragen werden.

Der vorletzte, umfangreichste Teil von „Folgen die observationes [...]“ ist eine Aufzeichnung der von Horn in der Einlage als Außenkämmerer gemachten Beobachtungen¹⁸. Der vorherrschenden Meinung zum Trotz äußerte F. Horn seine Überzeugung, dass geschlossene Überfälle und Deiche der Einlage keine Ursache der Hochwasserkatastrophen seien. Es ist vielmehr umgekehrt, denn das Hineinfließen des Wassers aus der Nogat in die Einlage bei offenen Überfällen eine Abschwächung des Flussstroms und in der Folge sein Zuschütten mit dem Sand verursache. Es sei auch eine Ursache der Eisstaus, die zur Deichunterbrechung und Hochwasserkatastrophen führen. Für diese Stellungnahme sprechen empirische Argumente: Zu Eisstaus und Hochwasserkatastrophen in ihrer Folge kommt es in der Regel schon über der Einlage.

sicht, Danzig 1871, S. 9–10. Zum Begriff „Überfall“ (poln. „przewal“) vgl. *Słownik języka polskiego*, hrsg. v. Witold DOROSZEWSKI, Bd. 7, Warszawa 1965, S. 428.

¹⁶ APG, Sign. V,65,365: „Elbinge die Stadt und was sie hat zu Land und Walt [...] anno 1632 per Israelam Hoppium Elbingensem“ (weiter zit. Hoppe 1632); Sign. V,65,367: „Elbinga Borussiae cum suo Territorio, Israel Hoppe fec.1636“ (weiter zit. Hoppe 1636). Vgl. Jan SZELIGA, *Rozwój kartografii Wybrzeża Gdańskiego do 1772 roku*, Wrocław 1982, S. 81u. Anm. 71.

¹⁷ Rudolf A.H. NORDMANN, *Neulandbildung am Frischen Haff im letzten Halbjahrtausend*, Danzig 1937, S. 34; Karl-Heinz LUDWIG, *Zur Besiedlung des Weichseldeltas durch die Mennoniten. Die Siedlungen der Mennoniten im Territorium der Stadt Elbing und in der Ökonomie Marienburg bis zur Übernahme der Gebiete durch Preußen 1772* (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, Nr. 57), Marburg/Lahn 1961, S. 53–54. Die Namen auf der Karte sind zur Zeit sehr schlecht erkennbar.

¹⁸ Zum Bereich der Verpflichtungen, die mit diesem Amt verbunden waren, vgl. Edward CARSTENN, *Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit*, [Danzig 1910], S. 32–33; *Historia Elbląga*, Bd. 2, Teil 1: (1466–1626), hrsg. v. Andrzej GROTH, Gdańsk 1996, S. 34.

Der Text wurde konstruiert in Form von miteinander verbundenen Schlussfolgerungen, die von dem Verfasser begründet, Fragen, die von ihm beantwortet werden und Beobachtungen, die für seine Ansicht sprechen. Er hat polemischen Charakter. Es gilt die Einwohner von Ellerwald und Marienburger Kleinem Werder (früher Fischauer, heute Elbinger Werder genannt) zu überzeugen, dass er mit seiner Ansicht richtig liegt. F. Horn ist überzeugt, dass eine Erhöhung und Stärkung der Deiche der Nogat von Ellerwalder Seite das Schließen der Überfälle und den Bau niedriger Deiche der Nogat vonseiten der Einlage ermöglichen würde. Infolge dessen würde ein stärkerer Flusstrom Sand und Eis in das Frische Haff führen, die Nogat würde wieder ein schiffbarer Fluss werden und die Einlage würde der Stadt höhere Einkommen bringen. F. Horn verfasste auch Regeln, deren Beachtung eine Erhaltung des Flussbettes in der Zukunft in einem wünschenswerten Zustand ermöglichen wird.

Der letzte Teil betrifft Gespräche während der Beratung der Machtorgane der Stadt Elbing über die Funktion der Einlage. Am 9. December 1671 kam es, bei der Sitzung des Stadtrates und der Zweiten Ordnung zu einer Diskussion zwischen dem Außenkämmerer F. Horn und dem Vogt, dem Vertreter des Zweiten Regiments. Der Vogt forderte ein Abtragen der Deiche und Überfälle in der Einlage. Horn zählte Schäden auf, die solche Entscheidung bringen kann, doch ihm wurde vorgeworfen, er wolle die Dorf- und nicht die Stadteinwohner begünstigen. Deswegen stellte er in der nächsten Sitzung beider Ordnungen erneut seine Ansicht vor und begründete sie. Es hatte aber keine Folgen, denn im Herbst 1672 brachten Vorsteher des Dorfes Ellerwald die Bitte vor, die Überfälle zu öffnen.

Es soll betont werden, dass F. Horn seine Ansicht auch mit ethischen Umständen begründete. Der abgelegte Eid verpflichtete ihn im Interesse der Stadt zu handeln. Deswegen wollte er nicht die aus seinen Beobachtungen resultierenden Schlussfolgerungen nur für sich allein behalten. Er griff in einen Streit mit den Einwohnern von Ellerwald und dem Marienburger Kleinen Werder ein, indem er seine Meinungen öffentlich machte. Die Angelegenheit blieb unentschieden. Horn schrieb seine Ansichten nieder und überließ ihre Einschätzung den Nachkommen.

Fabian Horn hinterließ auch andere die Einlage betreffenden Unterlagen, die sich in der Handschrift Samuel G. Fuchs befinden. Es sind u.a. „Informationen wegen der werderschen tämme in ansehung der Einlage, der posterität zu gut verfaßet von herrn bürgermeister Fabian Horn“ und „Information über die geschehene zumachung des Zeyerschen Bruches; herr bürgermeister Fabian Horn de anno 1688 und 1689“¹⁹. Damit wird auf ein ständiges Interesse F. Horns für Angelegenheiten der Elbinger Einlage hingewiesen.

Eine Diskussion über Deiche und über das Funktionieren der Überfälle in der Einlage, über ihre Bewirtschaftung, über die Sicherung eines entsprechenden Hochwasserschutzes und der Schiffbarkeit der Nogat wurde auch im 17. und zu

¹⁹ APG, RE, Sign. 492,446, S. 309–321 (Nr. 36), 339–345 (Nr. 39).

Beginn des 19. Jh. geführt, und, da das Besitztum der Stadt Elbing an Preußen verpfändet wurde, auch mit der Teilnahme von Beamten und Spezialisten für Wassertechnik aus Königsberg. Die Diskussion wurde genau von Michael Gottlieb Fuchs dargestellt²⁰. Allmählich kam es auch im Laufe des 18. Jh.s längs des linken Ufers der Nogat entlang zur Entstehung von Dörfern, von Robach (heute ein Teil von Jazowa, zu dt. Einlage,) bis Zeyer. Es war die s.g. bebaute Einlage, im Gegensatz zur unbebauten Einlage im Süden und im Westen von Robach, die weiterhin als Staubecken diente, aus dem Wasser und Eis durch Überfälle ins frische Haff abgeführt wurden²¹.

* * *

„Einlagiana“ wurden zum Druck grundsätzlich nach der von Johannes Schultze vorbereiteten Textgestaltungsanleitung für das Herausgeben von deutschsprachigen Quellen seit dem 15. Jh. vorbereitet. Am Rande platzierte der Verfasser zweierlei Notizen (Bemerkungen): die, die sich an größere Textsätze bezogen und tatsächlich als Titel (Kopfzeilen) fungierten und die, die nur zum Unterstreichen von einigen wesentlichen Sätzen dienten. Die ersten wurden im Haupttext, die anderen dagegen im Textfußnoten unterbracht.

Aus dem Polnischen übersetzt von Wojciech Szreniawski

²⁰ M. G. FUCHS, op.cit., Bd. 3, Abt. 3, S. 59–89.

²¹ Arthur SEMRAU, *Die Siedlungen im Kammeramt Fischau (Komturei Christburg) im Mittelalter*, Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, H. 44: 1936, S. 119–120; Gerhard KLING, *Das Territorium der Stadt Elbing und die Elbinger Hospitalgüter bei der Preußischen Landesaufnahme von 1772/73*, Bd. 2: *Die Ortschaften der Elbinger Niederung* (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreussen e.V., Nr. 83/2), Hamburg 1996.

QUELLENTEXT

15. November 1690

Elbing (Elbląg)

Materialien zur Geschichte der Elbinger Einlage aus den Jahren 1603–1672 gesammelt und zusammengestellt von Fabian Horn

Or. war höchstwahrscheinlich im Stadtarchiv auf dem Rathaus aufbewahrt und ist nach 1777 infolge des Brandes des Stadtarchivs verloren.

Kop. 1: Biblioteka Elbląska (Stadtbibliothek Elbing), Hs. 271/IV, Bl.1–15r; Abschrift von 1785 von Abraham Grübnau, vermutlich aufgrund des Or.

Diese Handschrift ist auch im Internet unter der Adresse <http://dlibra.biblioteka-elblaska.pl/dlibra/doccontent?id=1470&from=FBC> zugänglich.

Kop. 2: *Archiwum Państwowe w Gdańsku (Staatsarchiv Danzig), Rękopisy elbląskie (Elbinger Handschriften), 492,446; Samuel Gottlieb Fuchs, Elbingensia, Bd. 3, S. 539–567; Abschrift vermutlich nach 1777 aufgrund des Or.*

Druckvorlage: Kop. 1.

[Bl. 1]

Observationes
ueber die Elbingsche Einlage und des Nogath strohms,
wie auch
eine connotation der Weichsel-, Nogath- und Haffbrüche
durch
Fabian Horn aussencaemmerer
theils in seinnem amte, theils auch nachmahls zu-
sammen getragen und der posteritaet zur nachricht
in die aussencaemmerlade geliefert worden
Anno 1690 den 15 November

Abraham Grünbau
copirt 1785 März

[Bl. 2]

Einlagiana^a
Anno 1603

In der wedeverschreibung der Lupushorster¹ und Neiteichsdorfer² von der wede, so zwischen der Schwarzen Lache³ und Zeyerschen Rodacker⁴ liegt, seindt diese worte^b: und sollen darüber alle die alten Nogahrtreyen⁵ auf derselben wede^c unterhalten. Auch so öffters neue reyhenn mehr eynreyssen würden, dieselbe wieder zu tämnen und erhalten.

Eodem Anno den 14 Julii in Gros Mausdorf⁶ herr Israel Hopp⁷, königlicher burgraf, herr Hans von Kanten⁸ und Clements Grunaw⁹, aussencaemmerer.

¹ Einwohner des Dorfes Lupushorst, poln. Lubstowo, Elbinger Stadtdorfes im Grossen Werder.

² Einwohner des Dorfes Neuteichsdorf, poln. Stawiec, im Grossen Werder, heute der Stadtteil von Neuteich.

³ Rechtsseitiger Zufluss der Stubaschen Lache, poln. Stobieńska Łacha.

⁴ Das Gelände zwischen dem Fluss Nogat und Stübscher Lache, südlich von Dorf Zeyer (poln. Kępki), dem Elbinger Stadtdorf im Grossen Werder.

⁵ Die Rei(h)e, pl. Rei(h)en sind erniedrigte oder ganz eingeschnittene Stellen in den Sommerdeichen entlang des Flusses Nogat, die von Herbst bis zum Frühjahr geöffnet waren, um Übermaß des Nogatwassers und Eises einzunehmen; siehe oben.

⁶ Grossmausdorf, poln. Myszewo, Elbinger Stadtdorf im Grossen Werder.

⁷ Israel Hoppe, Bürgermeister der Stadt Elbing 1600–1624, siehe: Krzysztof MIKULSKI, *Urządnicy miejscy w Elblągu w latach 1524–1772*, Elbląg 2010, Nr. 22, S. 249.

⁸ Johann von Kanten, Ratsherr 1593–1612, siehe: *ibid.*, Nr. 160, S. 250.

⁹ Clement Grunaw, Ratsherr, 1596–1605, siehe: *ibid.*, Nr. 162, S. 247.

Erstlich, die reynen am Untergraben¹⁰ besichtigt; da denn auch bald darauf Paul^d Brauser, teichgeschworne¹¹, angelanget, und obwohl vor nöhtig befunden, die Putterreyen¹² follendts zu zumachen. Weil er aber beygebracht, daß es ihnen dieses jahr wegen vielfältigen scharwercken zu schloß¹³ zu thun beschwerlich, so soll es doch aufs jahr aufs eheste desto beßer gemacht werden. Die Horster¹⁴ aber sollen die untersten 2 reyen, weil ihnen dagegen am haupttham erlassen, wohl verfertigen, darzu denn die 4 dörffer Prangenaw¹⁵, Neitcheisdorf¹⁶, Neukirch¹⁷ und Brodtsacker¹⁸ wegen der weeden zu helfen gebethen.

Anno 1605 den 10 Junii in Fürstenau¹⁹ herr George Braun²⁰, königlicher burgreff, herr Israel Hopp²¹, bürgermeister, herr Hans Wartenberg²², herr Hans von Kantent²³. Erstlich, die reyen in der Einlage und auf Tanseer wede²⁴ besichtigt in beyseyn Paul Brausers, teichgeschwornen²⁵, befunden, daß sie alle müssen ausgebeßert werden, sonderlich die Bieberreyhe²⁶ und gegen der Schwarzen Lache wohl mit häuptern verwalten^e. Bey Putterreyhen aber kan dieses jahr nicht alles gemacht, sondern^f soll, damit sie nicht größer werde, mit einer^g futterung²⁷ aufs eheste befestiget werden.

Anno 1607. Wegen der reynen in der Einlage und Kappelbruch²⁸ die Tanser²⁹ sich erkläret und angelobet, den Kappelbruch³⁰ vor dem aust³¹ mit strauch und ufer gleichzumachen. Indes soll die stadt solchenbruch mit pfahlholz verstossen

¹⁰ Die Lage nicht ermittelt.

¹¹ Deichgeschworne, wohl aus dem Grossen Werder, näher unbekannt; 1569 war Hans Brauser, grosswerderischer Deichgeschworne, erwähnt, siehe: M. TOEPPE, *Beiträge*, Nr. 15, S. 88.

¹² Die Lage nicht ermittelt.

¹³ Marienburg, poln. Malbork.

¹⁴ Einwohner des Lupushorst, pol. Lubstowo.

¹⁵ Prangenau, poln. Pręgowo Żuławskie, im Grossen Werder, nordwestlich von Neuteich.

¹⁶ Neuteichsdorf, poln. Stawiec.

¹⁷ Neukirch, poln. Nowa Cerkiew, im Grossen Werder, nordwestlich von Neuteich.

¹⁸ Brodsack, poln. Chlebówka, im Grossen Werder, nordöstlich von Neuteich.

¹⁹ Fürstenau, poln. Kmiecín, Elbinger Stadtdorf im Grossen Werder.

²⁰ George Braun, Bürgermeister der Stadt Elbing 1593–1613, siehe: K. MIKULSKI, *op.cit.*, Nr. 20, S. 243.

²¹ Vgl. Quellentext, Anm. 7.

²² Hans Wartenberg, Ratsherr 1586–1617, siehe: K. MIKULSKI, *op.cit.*, Nr. 155, S. 263.

²³ Vgl. Quellentext, Anm. 8.

²⁴ Die Weide der Einwohner des Dorfes Tannsee, poln. Świerki, im Grossen Werder, bei Neuteich.

²⁵ Vgl. Quellentext, Anm. 11.

²⁶ Die Lage nicht ermittelt.

²⁷ Hugo BERTRAM, *Die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesen im Gebiet des heutigen Danziger Deichverbandes seit dem 14ten Jahrhundert*, Danzig 1907, S. 102: „3 bis 6 Reien eingerammt 6–13 m langer Pfahle, zwischen welche mit Steinen beschwertes Packwerk eingebaut war“.

²⁸ Die Lage nicht ermittelt.

²⁹ Einwohner des Dorfes Tannsee.

³⁰ Die Lage nicht ermittelt.

³¹ FPrWb, Bd. 1, S. 45: „auch Augst Ernte und Erntemonat August“.

lassen; alsdenn wollen sie solches nach dem [Bl. 2v] augst mit strauch und erdthamm follendts fertig machen und unterhalten. Strauch und holz wollen sie auch darzu führen.

Anno 1607. Aus einem schreiben an den herrn vogt in Marienburg³². So können wir denselben^h freundlich nicht verhalten, daß die Tanser eine zeitlang eine wede am Nogath gelegen, von der stadt in miethung gehabt, zu welcher sie denn auch die Lingenauer³³ und Irrgänger³⁴ mit eingenommen. Weil denn ihre miethszeit fast umb, und sie sämtlich dieselbe wede zuⁱ unterhalten schuldig, daß derselben kein schade durch ein^j reiß der reyhen^k entstehen möchte. Und wir befunden, daß sie in zutämmung der reyhen nachlässig. Derowegen wir sie, solche zu verfertigen, ermahnet, welches auch die Tanser guttwillig angenommen. Und obwohl wir an den beyden dörrfern auch nicht zweifeln möchten. Weil aber bey auslauf der jahre diese reparation keinen längern verzug nicht leyden kan, als gelanget unser freundliches bitten, dieselbe beyde dörrfer auch darzu anzuhaltel^l.

Anno 1610, den 28 May. Wegen der Butterrey³⁵ in der Einlage Ein Erbahrer Rahte herren deputiret und mit seiner Mächtigen Gnaden herrn Kostka³⁶, Marienburgischen woywoden, und burggrafen Bidlinsky³⁷ an dieselbe reyhe geführt. Und dieselbe vom tamm gewiesen, das sich der strohm da demselben nicht vorgekommen werden möchte, anderswo nach dem tamm wenden würde. Welches wie es dem punct, darauf Ihre Königliche Majestat Stephanus³⁸ decretiret, zuwieder, sonderlich auch den tham in grosser gefahr, daran den Grosswerderischen³⁹ gelegen, gesetzt. Und von da auf die andere Horster reyhen und vorschuß⁴⁰ so an Adrians Kaule⁴¹ und^m Büberlach⁴² zu abwending derselben reien, aber viel zu nieder der Bieberlach angelegt, hat Ihre Großmacht[ige] Gnadenⁿ auch in abwesenheit der Großwerderschen teichgräfen und teichgeschwornen⁴³ gesprochen, indem er zuvor nach den Kleinwerderschen⁴⁴ auf die andere seite geschicket. Dergestalt [Bl. 3] Ihre Großmacht[igen] Gnaden befunden, daß es nöhtig, daß der strohm

³² Der Vogt auf Marienburg, dessen Gerichtsjurisdiktion das Grosse Marienburger und Kleine Marienburger Werder untergeordnet waren, siehe: Max BÄR, *Die Behördenverfassung in Westpreussen seit der Ordenszeit*, Danzig 1912, S. 46–50.

³³ Einwohner des Dorfes Lindenau, poln. Lipinka, im Grossen Werder, nordöstlich von Neuteich.

³⁴ Einwohner des Dorfes Irgang, poln. Martąg, im Grossen Werder, nordöstlich von Neuteich.

³⁵ Die Lage nicht ermittelt.

³⁶ Jerzy Kostka (1555–1611), seit 1602 der Unterschatzmeister von Kgl. Preussen und Ökonom von Marienburg, seit 1605 Marienburger Woiwode, siehe: Waclaw ODYNIĘC, *Kostka Jerzy*, [in:] SBPN, Bd. 2, S. 466.

³⁷ Burggraf auf Marienburg, näher unbekannt.

³⁸ Stefan Batory, 1576–1586 König von Polen.

³⁹ Einwohner des Großen Werders.

⁴⁰ H. BERTRAM, op.cit., S. 103: „Vorschoss Vorschuß, Vorschus: Mittelding zwischen Flügeldeich und Vorlandstravesre“.

⁴¹ Näher unbekannt.

⁴² Die Lage nicht ermittelt.

⁴³ Der Deichgraf und Deichgeschworene aus dem Großen Werder.

⁴⁴ Einwohner des Kleinen Marienburger Werder.

in seinem fluß erhalten, sowohl auch wegen des tammes der vorschöß k l i n e m oder gerader abzuwenden, gemacht werde. Allworan die geschwornen hier nicht zugegen [sind], so wäre doch solches ihr amt, wie solche gefahr wegen gemeinen nutzens der Crohn Pohlen der strohm, vornehmlich in seinem fluß, und der Großwerdersche Tham⁴⁵ erhalten werde.

Contract von einigen höffen in der Einlage

o° Abraham Wieben Jacobos^p Wieben⁴⁶ contract wegen land in der Einlage°.

Wir bürgermeisster und raht der königlichen stadt Elbing thun nach eines jeden standes gebührender ehrenbiehtung kundt, das wir zu verbeßerung unserer gemeinen stadt einkünffte denen erbarn Jacob und Abraham Wieben gebrüdern auf ihr bittliches anhalten und ansuchen, ein stück landes in der Einlage über dem frischen Nogath⁴⁷ zunächst dem Zeyerschen Rodacker gelegen, vermietet und ausgethan haben, wie wir ihnen den auch hiemit und kraft dieses wie in nachfolgenden von beyden theilen beliebten puncten und conditionen enthalten, vermieten thun.

1. Soll die gräntze sich anfangen am Zeyerschen Rodacker und von dannen hinab durch den wald gehen, soweit als die miehter werden kommen können. Die andere gräntze aber in der weyde seyn, so vormahls die Lösewitzer⁴⁸ gehabt, jetzo aber etzliche fleischer noch in der miehte haben. Und sich über die ersten wasserreye nach der untersten hirtenbude gegen der Zeyer (ohngefehr 7 oder 8 ruhten aufwärts) anfangen, also daß durch eine rechte linie hinab bis an den Mittelgraben⁴⁹ oder auch weiter, so es sich nur wird schicken wollen, gehen möge^a.

2. Dieses Stückland sollen miehtere mit einem stautamm zu betämmen, zu begraben auch mühlen⁵⁰ und schleussen, so es die nohtdurfft erheischen würde, darauf zu setzen, befugt seyn^r.

3. Gegen den frischen Nogath sollen sie einen raumen [**Bl. 3v**] breiten weg lassen, und das ufer dem Rodacker gleich halten, aber keinen wintertham daselbst schütten, sondern gegenst das sommerwaßer, wie es sich wird schicken wollen, auf das

⁴⁵ Der Großwerdersche Hauptdeich (-damm) verlief entlang dem linkseitigen Ufer der Stubaschen Lache von Halbstadt bis zum sogenannten Koll südlich von Dorf Stuba.

⁴⁶ Abraham und Jacob Wieben, höchstwahrscheinlich der niederländischen Herkunft, darüber hinaus unbekannt, vgl. M. TOEPPEN, *Beiträge*, S. 25. Jacob Wiebe 1648 erwähnt, siehe: *ibid.*, Nr. 43, S. 109; Horst PENNER, *Ansiedlung mennonitischer Niederländer im Weichselmündungsgebiet. Von der Mitte des 16. Jahrhundert bis zum Beginn der preußischer Zeit* (Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins, Nr. 3), Weierhof (Pfalz) 1940, S. 64.

⁴⁷ Aus der Weissen Lache und Sure endgültig seit 1483 ausgebildeter Unterlauf des heutigen Nogatflusses seit dem Dorfe Robach, poln. Robakowiec.

⁴⁸ Einwohner des Dorfes Gross Lesewitz, poln. Lasowice Wielkie, im Grossen Werder, ost-südlich von Neuteich.

⁴⁹ Die Lage nicht ermittelt.

⁵⁰ Windmühlenschöpfwerke, die zur Entwässerung dienten, siehe: *Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Marienburg*, bearb. v. Bernhard SCHMID (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen, [Bd.] 4), Danzig 1919, S. XXX.

beste zu versehen und zu beschützen, macht haben; weswegen ihnen *denn* auch den Fuchsgraben⁵¹ und andere reyen zu zumachen, zugelassen seyn soll^s.

4. Was sich über zehn huben in diesem abgesetzten gränzen befinden würde, das sollen miehter mit vorwissen unseres verordneten aussencaemmererambts, an andere jedoch, was angenehme leute zu vermieten, befugt seyn. Da aber ein mehrers nach abkürzung aller verschlossenen unkosten, als sie uns versprochen, daran fallen würde^t, die helffte daran zu geniessen haben, und die andere helffte unserem aussenkaemmereramt zu zustellen, schuldig seyn.

5. Das holz, so einer deissel dick und grober befunden, wollen wir für uns behalten, und solches bey erster gelegenheit abhauen und verführen lassen; das andere aber, wie auch die stobben⁵², so jetzo vorhanden oder noch aufwachsen möchten, mögen die miehter, dessen sich anzumassen und in ihren nutzen zuwenden, be-rechtigt seyn.

6. Damit nun miehter mit dem roden desto besser fort kommen mögen, ist ihnen zugelassen, das sie die wicken⁵³ und andere bäume, so ihnen im wege stehen, ganz ausroden und umbwerfen lassen mögen, welche hernach aufgehauen, und der stadt zum besten verkauffet werden sollen.

7. Es mögen auch die miehter dieses land nach ihrem besten gefallen bebauen, zum acker und zur weyde brauchende, ihren nutzen und frommen darauf suchen, doch das sie sich des kaufschlagens enthalten, und der stadt zum storfang daselbst nichts anfangen sollen.

8. Es sey auch vergönnet, das miehter von jeden 3 huben mit zwo stücken und einem stacknetze⁵⁴ in den nebenlachen [*Bl. 4*] fischen mögen, also das sie sich des Nogahts^{55 u} und der Stübschen Lache⁵⁶ enthalten, es sey *denn*, daß sie deswegen mit den Zeyerschen⁵⁷ und Stübschen⁵⁸ verglichen und vertragen weren.

9. Damit formehr die tämme und graben vor der fleischer⁵⁹ ochßen sicher seyn, wollen wir für dieses jahr ihnen rücken⁶⁰ aus unsern wäldern geben lassen, welche sie gegenst der fleischerweyde⁶¹ werden zugebrauchen; ins kunftige aber dieselbe

⁵¹ Der Wasserlauf, der auf der Karte Hoppe 1636 als linkseitiger Nogatzufluss dem Ellerwald gegenüber kennzeichnet.

⁵² FPrWb, Bd. 2, Berlin 1883, S. 373: „Stobben, Stubben, m. Stumpf, Stock, stammende eines gefällten Baumes“.

⁵³ Ibid., S. 468: „rüsterblättrige Linde oder die langgestielte Ulme“.

⁵⁴ Ibid., S. 360–361: „Netz von gleicher Einteilung und Einrichtung wie das Treibnetz, nur mit engeren Maschen. [...] Die Stäknetze werden vermittelt Stangen, Stäken, Pricken in gerader Linie auf einer bestimmten Stelle festgesetzt und bleiben sodann mehre Tage stehen, bevor sie aufgezogen und gelichtet werden“.

⁵⁵ Nogatfluss.

⁵⁶ Stubasche Lache, poln. Stobieńska Łacha.

⁵⁷ Einwohner des Dorfes Zeyer.

⁵⁸ Einwohner des Dorfes Stuba, poln. Stobna, Elbinger Stadtdorfes im Grossen Werder.

⁵⁹ Die Fleischer der Altstadt Elbing.

⁶⁰ FPrWb, Bd. 2, S. 235: „Zaunstecken“.

⁶¹ Die Fleischerweide in der Einlage, höchstwahrscheinlich westsüdlich von Robach, siehe: Hoppe 1632.

selber zu schaffen, und da auch wir irkeiner würden verkauffen lassen, von den amtsherren zu behandeln wissen.

10. Die oberrahmte miethesoll 15 nacheinander folgende jahre dauern, nemlich von anno 1641 bis anno 1656, den 1 monathts May inclusive zu rechnen. Und obwohl miehtere albereits dieses jahr obgedachtes land zu begraben, zu betämmen und zu beorberen anfangen, solches aber denn noch nicht vollkommen gebrauchen können; als wollen wir, das deswegen dieses jahr in die fünffzehn specificirte jahr nicht gerechnet werde. Dagegen sie vor eine jede räume hube, oder so^v sie noch dieses jahr beorberen und räumen, auch mit viehe betreiben möchten, 50 mr auf Martini [11 XI] in das aussencaemmeramt zu liefern, versprechen thun.

11. Wie denn eigentlich vor eine jede nutzbahre hube, so zwischen dem neuen stautham begriffen, miethere, dero erben und nachkommen, fortmehr binnen denen miehtsjahren obgedacht jährlich 100 mr in das aussencaemmereramt zinsen und alle jahre auf Martini [11 XI] die eine und auf den 1 Maii die andere hälffte abtragen, den anfang aber auf Martini [11 XI] kunfftigen 1641 sten jahres machen sollen.

12. Da auch miehter dero, erben und nachkommen, ihre gebäude und habende gerechtigkeit in diesen währenden 15 jahren, an andere verkaufen, vermieten ader veraüssern wolten, soll ihnen solchs zu jeder zeit frey stehen. Doch das es mit des [Bl. 4v] amtsherrn vorwissen geschehe, damit uns nicht unangenehme personen wieder unser wissen und willen aufgebürdet werden möchten.

13. Nach verflossenen solchen miehtsjahren sollen miehtere dero erben, erbnehmen und nachkom mlinge vor allen andern wiederum die nächsten zur miehteseyn, so sie das^w, was andere thäten, zu thun erbötig seyn oder sich desfalls mit unserm aussencaemmerer amte abfinden und vertragen möchten. In der entstehung dessen sollen ihnen auf beyderseits unpartheysche leute, wie auch dieser stadt länder gebräuchlich vorhergegangene taxam, die gebäude gezahlet werden, und miehtere, ehe sie desfalls entrichtet, zu reumen nicht schuldig seyn.

14. Schließlichen, wie ein Ehrenvester Raht ihre miehtsleute mit keinem schaarwerck belästiget, als sollen insonderheit diese miehtere, so auf ihr ebentheuer dieses land in einem offenen aussenteich zu bebauen auf sich genommen, gerne damit verschauet werden. Was aber unvermeydliche noht wegen soldaten, und so dem zu vergleichen erfordern würde, werden sie sich der allgemeinen last nicht entziehen.

Diese miehte, wie sie von beyden theilen berahmet und beliebt, also sie auch in schriftten verfasset und zu mehrerer urkunt und bestättigung mit unseren der stadt insiegel wissentlich bekräftiget worden. Geschehen und gegeben in Elbing den 1 Maii Anno 1640.

Thomas Hese⁶²
Secretarius

(L. S.)

⁶² Thomas Hese, Sekretär 1634–1641, Ratsherr 1641–1648, Bürgermeister 1648–1658, siehe: K. MIKULSKI, op.cit., Nr. 34, 204, 1149, S. 249.

[Bl. 5] Sibrandt von Bergen Contract^{63x}.

Wir bürgermeister und raht der stadt Elbing thun vor jedermanniglich, insonderheit aber denen hieran gelegen und solches zu wissen benöthiget hiemit kund in krafft dieser zeigenden, das für unserem praesidirenden amte bürgermeister erscheinen [s] der discrete Siebrandt von dem Bergen, und hat in schriffte aufgezeigt einen miehtscontract gewisser huben in der Einlage, sonst die Lingenauer Wede genannt⁶⁴, dieser stadt jurisdiction, bittende, damit selbigere dem amtsprotocollo einverleibet, und ihnen [s] davon ein extract unter der stadtsiegel ertheilet werden möge. Welches wir es der billigkeit und dem im miehtscontract enthaltenen belieben und versprechen gemäß, als ist solches gethaner massen gewilliget und verstattet worden, lautet demnach selbiger von wort zu wort, wie folget:

Kund und zu wissen sey hiemit jedermanniglich, insonderheit aber denen so hieran gelegen, das *Ein Ehrbarer Wohlweiser Rath* der königlichen stadt Elbing mit beliebung der *Erbahren* Gemeine dem Siebrandt von dem Bergen einige huben in der Einlage, sonst der Lingenauer wede genant, aus gewissen ursachen laut recess de dato 18 Februari, de anno 1643 vergünstiget und auf gewissen jahre ausgethan haben, auf folgende conditiones, welche mit dem edlen, ehrenvesten, nahmhafftigen und wohlweisen herren Christian Treschenberg, derzeit praesidirenden bürgermeister und königlichen burggrafen⁶⁵ mit volligem consens *Eines Erbahren* Rahts seint berahmet und beschlossen worden; als nemlich:

1. Es werden dem obgenannten Siebrandt von Bergen vermietet drey huben freyes raumes landes in der Einlage über dem frischen Nogath, zwischen der bürger- und fleischerweydelandt gelegen, in denen grentzen, wie sie ihme auf bewilligung *Eines Erbahren* rahts in gegenwart wohlgemeldten herrn praesidenten *Seiner* Edlen Herrlichkeit und der ehrenvesten, nahmhafftigen wohlweisen herren Marten Richters⁶⁶ und Andreas Braunen⁶⁷ stadtaemmerers in ehehafft des herrn aussencaemmerers [Bl. 5v] durch den ordentlichen landmesser angewiesen und ausgebaaket werden, auf 15 nacheinander folgende jahre, angefangen vom 1 Maii dieses 1643 jahres bis auf den 1 Maii des 1658sten jahres inclusive.

2. Weil aber bey uebermessung solches stückes landes nicht mehr als 2 huben 18 morgen raumland befunden, und über dieses noch etzliche huben strauch hinten anstossen, als soll der miehter befuget seyn, so viel morgen als ihm an den 3 huben mangeln ohne irgeinen zinß die 15 jahre über zu gebrauchen: was aber über solchen mangel in der maas wird befunden werden, hinter denen 3 huben landts in

⁶³ Sibrand von Bergen, näher unbekannt. Der König Johann III Sobieski verlieh dem Hauptmann und königlichen Stallmeister Paul Preis die Insel Einlage (!), die früher von Sibrand von Bergen erschlossen wurde, siehe: Erwin VOLCKMANN, *Katalog des Elbinger Stadtarchivs*, Elbing 1875, Nr. XIX 555. Der Name von Bergen kam unter den westpreussischen Mennoniten im 17.–18. Jh. vor, siehe: Gustav E. REIMER, *Die Familiennamen der westpreußischen Menoniten*, Weierhof (Pfalz) 1940, S. 104.

⁶⁴ Weide der Einwohner er Dorfes Lindenau, poln. Lipinka.

⁶⁵ Christian Treschenberg, Bürgermeister 1631–1647, siehe: K. MIKULSKI, op.cit., Nr. 29, S. 262.

⁶⁶ Martin Richter, Ratsherr 1631–1664, siehe: ibid., Nr. 196, S. 257.

⁶⁷ Andreas Braun, Ratsherr 1639–1649, siehe: ibid., Nr. 202, S. 243.

der rechten linie gleich der gräntze bis an die Schwarze Lache, solches soll miehter zu geniessen^y, den strauch abzuhauen, auszurooden, und das land zu gebrauchen haben. Doch seinen nachbahren ihren strauchlande gleich zu verzinsen, und dem herrn aussencaemmerer den zins jährlich abzulegen, schuldig seyn, grobholz aber deissel dick und darüber der stadt verbleiben.

3. Solch huben landes soll miehter zu seinem besten nutzen zu bebauen, zum acker und zur weyde nach seinem gefallen zu gebrauchen, und seinen frommen damit zu suchen, frey stehen, jedoch das er der stadt zum storfang daselbst nicht vornehme. Daneben soll er mächtig seyn, gleich seinen nachbahren, den fleischern und Wieben, ein staudämmchen zu machen^z, grentz- und anderen graben im lande, da er es nöhtig finden wird, zu graben, mühlen und schleussen, so es die nothdurfft erfordern möchte, darauf zu setzen, gärten und bäume zu pflanzen, darzu plätze zu erhöhen^{aa}, auch soviel rücken, als zu berickung des landes nöhtig, das erste jahr frey haben, die folgende jahre aber seinen nachbahren gleich um einen billigen kauff der stadt zu bezahlen, schuldig seyn. Gegenst den frischen Nogaht aber soll er einen raumen weiten weg lassen, und das ufer dem höchsten ufer gleich machen, doch keinen winterthamm^{bb} [Bl. 6] daselbst schütten, sondern gegenst das sommwasser, wie es sich am besten schicket zu versehen, und zu beschützen, auch die reien zu zumachen, macht haben^{cc}.

4. Für solchen gebrauch der 3 huben die 15 jahre über soll miehter vor jede hube f[loren] 1000 – polnisch baar erlegen. Inmassen er dieselbe in heutigem dato in der stadt caemmerey mit 1000 reichsthaler erleget und bezahlet hat, wovon er hiemit und krafft dieses quietiret wird.

5. Imfall nun miehter oder seine erben solches landt und daran habende gerechtigkeit nebenst den gebäuden und aller zuhörung in diesen währenden 15 jahren veräussern, oder an andere vermieten und auftragen wolten: soll ihm solches zwar frey stehen, doch das er es thue mit consens *Eines Ehrbaren* Rahts, demselben erstlich solche persohn anmelde und vertrage, damit keine unangenehme persohn oder die den nachbahren zuwieder seyn möchte, eingedrungen werde.

6. Da auch miehter seine erben ader nachfahren nach verfließung der 15^{dd} jahre solche huben ferner bewohnen und einmiehten wolten, sollen sie für allen andern die nächsten seyn, wenn sie das geben, was andere dafür biehten. Dafern sie aber das nicht geben wollten und mit *Einem Erbahren* Raht dero committirten ader dem aussencaemmerer amt nicht accordiren könnten, so soll alles gebäude, gärten, graben, mühlen, schleisen [s], und alle andere zu nutz des landes gethane unkosten durch beyderseits gutte, unpartheysche leute taxiret und geschätzt, und so viel dieselbe befinden, dem miehter, seinen erben oder nachfahren bezahlet werden. Und miehter ehe er desfalls entrichtet, zu reimen nicht schuldig seyn.

7. Wenn nun miehter, wie obgenendt, an die stadtcaemmerey seine gelder erleget und diesen contract soweit ein gnugen gethan, als wird hiemit im nahmen *Eines Ehrbaren* Rahts derselbe für alle fernere an- und zusprüche noht und schadlos gehalten und versichert.

8. [Bl. 6v] Weil auch solche huben landes nicht auf dem Siebrandt van dem Bergen, sondern auf^{6e} Seine Edle Herrlichkeit, herrn burgermeister Christian Treschenberg, herrn königlichen burggrafen nahmen zu verschreiben von der erbahren Gemeine verwilliget, als begeben sich wohlermeldter herr königlicher burggraf für sich und seine erben aller seiner habende zuspruche und gerechtigkeit an solchen abgemeldten lande, nichts oder den seinigen daran vorbehaltende, sondern thut solch sein recht, gerechtigkeit und anforderung gänzlich auf obgedachten Siebrandt von dem Berge und seine erben und nachfahren vollkōmmlich transportiren, abtreten und übergeben, weil er deswegen zu voller genüge contiret und befrediget, also das derselbe wegen ferner ein miehtung ader anderer zufälle solchen lands wegen, mit niemande anders als mit Einem Ehrbaren Raht derer committirten ader dem herrn aussencaemmerer zu tractiren, beyfuget seyn.

9. Entlich soll dieser contract zu mehrerer bekräftigung dieser stadt actis publicis einverleibet und dem miehter unter der stadt insiegel ausgegeben werden. Zu bestättigung dieses obigen alles und jeder^{ff} hat Seine Edle Herrlichkeit, herr burgermeister Christian Treschenberg, jeziger zeit königlicher burggraff, dieses mit eigener handt unterschrieben und besiegelt. Geschehen in Elbing den 9 Marty 1643.

Christiann Treschenberg

Burggraff (L. S.)

Inmassen nun unserm praesidierenden burgermeisteramte abgeschriebener miehtscontract an sich richtig und alles verdachtes frey, fürgetragen und aufgezeigt, als zeigen wir es fortan gegen jedermänniglich hiemit und in krafft dieses urkundtlich mit unserem der stadt insiegel wissentlich bekrefftiget. Actum et datum Elbing anno Domini 18 Februar Ann^o 1645

Ex protocollo officii

extradit

Andreas Hoffmann⁶⁸ mp.

(L.S.)

[Bl. 7]

Anno 1643 den 4 Junii

In gewisser besichtigung der Einlage befunden, daß Sybrandt von dem Berge einen graben oben 10 schuhe, im boden 51/2 schuhe breit, 4 schue tief auf eine hand aufwerffen läßt. Derwieder herr voigt protestiert, auch herr aussencaemmerer die arbeit inhibiret^{8g}.

Die fleischer haben einen deuchten strauchzaun gemacht und hinter selben einen tamm aufgeworffen; das auch schädlich erachtet.

Der tam, welchen Wiebe vorm jahr hätte demolieren sollen, ist noch verblieben. Auch am ufer ein neu tämmchen aufgeworffen, imgleichen auch Abraham Wiebe, welcher sich erklärt, es einzuwerfen. Wenn es ihme von der obrigkeit zuerkandt würde, zu sommerzeit ab[er] praetendiret er darczu berechtiget zu seyn^{hh}.

⁶⁸ Andreas Hoffman, 1653 Schreiber, siehe: *ibid.*, Nr. 1219, S. 249.

Actum zu rahthauße, anno 1652 den 31 October

Nachdem *Eines Ehrbaren Rahts* deputirte, *herrn königlichen burggrafen*⁶⁹, *herrn* Isräel Hopp⁷⁰, bürgermeister, *herrn* Michael Hellwing⁷¹, aussencaemmerer, und *herrn* George Larding⁷², landrichter, und denn aus der *erbahren praestierenden* Gemeine *herrn* Christian Schulz⁷³, vogdt, *Michael* Kretschmer⁷⁴, nebenst den verwaltern, wegen der den 11 Julii *hujus* Anni befundenen schädlichen wallungen conferenz gehaltenⁱⁱ, und alles wohl erwogen, ist von ihnen geschlossen werden, des morgenden tages ein erster befehl an Jacob Wieben Wittwe, Hans und Abraham Wieben⁷⁵, G. Kling⁷⁶, Siebrandt von dem Berge und Gotfried Krehl⁷⁷ in nahmen *herrn* deputirten ergehen soll, das alle und jede, die bey jüngster besichtigung schädlich befundene wallung, sowohl vorlängst dem Nogath als gränzwallung auch Gotfried Krehlen ausfütterung und scharfe abweisung künfftigen Montag den 4 November demoliren und dem ufer gleichmachen sollen. Wiedrigenfalls solten die verwalter Ellerwaldes mit volk und zugehöriger gerätschafft solche demolirung auff der säumigen unkosten werkstellig zumachen, beyfuget seyn.

[Bl. 7v] Actum coram spectabili senatuⁱⁱⁱ den 27 May Anno 1644

Wegen Siebrandt van Bergen, weil nunmehr nicht res integra und im nahmen *Eines Erbahren Rahts* durch *herrn* fischmeister⁷⁸ ihm^{kk} der Keil⁷⁹ zugesaget worden, als soll solcher in seiner linie bis zu der Schwarzen Lache erstreckende als 1 hube 9 morgen in allem 6 huben *innen* haltende, ihm solcher gestalt gelassen werden, das er den strauch zu allen zeiten dabey erhalte, und alle die pflichten hievon thue, welche hievon andere zu thun, sich erbohten.

Anno 1646 den 12 Octobris

Der *herr* aussencaem[m]erer⁸⁰ alhier einbracht, wie das seine herlichkeit nebst *herrn* Philipp Hoppen⁸¹ ^{ll} und den Ellerwäldischen vorstehern in der Einlage gewesen und befunden, daß Siebrandt von Bergen solcher stautämme^{mmm}, wie gemel-

⁶⁹ In diesem Jahr war Burggraff Michael Sieffert, siehe: *ibid.*, Nr. 33, S. 93.

⁷⁰ Israel Hoppe, Bürgermeister 1632–1679, siehe: *ibid.*, S. 249.

⁷¹ Michael Hellwing, Ratsherr 1639–1655, Bürgermeister 1655–1678, siehe: *ibid.*, Nr. 203, S. 248.

⁷² Georg Larding, Ratsherr 1641–1661, siehe: *ibid.*, Nr. 205, S. 93, 253.

⁷³ Christoff Schultz, Mitglied der Zweiten Ordnung 1637–1658, Vogt 1652, siehe: *ibid.*, Nr. 491, S. 181.

⁷⁴ Michael Kretschmer, Mitglied der Zweiten Ordnung 1636–1655, Vogt 1636, siehe: *ibid.*, Nr. 722, S. 196.

⁷⁵ Hans Wiebe, vielleicht der Sohn von Abraham Wiebe, näher unbekannt.

⁷⁶ Näher unbekannt.

⁷⁷ Näher unbekannt.

⁷⁸ In diesem Jahr war Georg Wilmson der Fischmeister, siehe: K. MIKULSKI, *op.cit.*, Nr. 197, S. 87.

⁷⁹ Die Lage nicht ermittelt.

⁸⁰ In diesem Jahr war Michael Sieffert der Aussenkämmerer, siehe: K. MIKULSKI, *op.cit.*, Nr. 194, S. 89.

⁸¹ Phillip Hoppe, Ratsherr 1646–1668, siehe: *ibid.*, Nr. 208, S. 249.

det, aufgerichtet, welchem die andere nachbahrn auch gefolget, und hinter ihre höffe solche tämme aufgerichtet zu großen schaden des Werders. Bey Wieben ist der aufgerichtete tamm 130 ruhten lang, unter 21/2 rutte breit und 5 schue hoch, welchem bey 20 reichstalar straff gebohten, solchen niederzureissen auf ein schue drey. Die geschwornen aus dem Werder bitten lassen, das dieselben tämme zu verhütten irgeines schadens des Werders möchten niedergerissen werden. Vor gutt angesehen, das Paul Hoge der gesworene⁸², wie alle, die so in der Einlage wohnen, vor *Einem Erbahrem* Raht gefordert und nach dem beyde theile gehöret in gegenworth derselben ein abscheid gefaßet werde.

Anno 1646 den 5 November

ⁿⁿGewisse articel wegen der wallung und ufer in der Einlage, wie es künfftig damit zu halten werden soll 1646 5 Novemberⁿⁿ.

Nachdem *Ein Erbahrer* Raht zu gemeiner stadt besten die Einlage zwischen dem frischen Nogaht und dem Werder auf gewisse jahre miehtsweise ausgethan, und aber theils von der werderischen seyten, theils van den Ellerwäldischen, allerley beschwerd wieder die miehtsleute geführet worden, das sie mit ihren graben und tämmen bey den orten zu sonderbahrer gefahr verfahren, als seynd desfalls vor diesem etliche mahl und auch dieser tage in allerseits intereshtenten beyseyn die besichtigung aller orten abermahl vorgenommen worden. [Bl. 8] Wie nun sowohl *Einem Erbahren* Raht als auch der *erbahren* Gemeine van der beyderseits herren deputirten der bericht^{oo} eingebracht worden, so ist einmüchtiglich dieses beliebt und geschlossen, das wie bishero, also ins künfftige stets die vorsorge getragen werden soll, damit des Ellerwaldes, des Werders, und des Nogahtstrohms beste zugleich in gutter obacht gehalten. Und was dem zuwieder ader einem derer^{pp} orthen aus guttem grunde sorglich schaden verursachen möchte, den miehtern des landes in der Einlage nicht gestattet werde. Zu dem ende denn folgende *articuli* in acht genommen werden sollen:

1. Daß alle die schüttungen und graben, so gegen dem Nogaht weiter als sich die gebäude jeden hoffes erstrecken, aufgeworffen und gemachet worden, geschlichtet und zugeworffen. Auch die zäune soweit weggeräumet werden sollen innerhalb 8 tagen bey 10 reichstalar, nach 14 tagen bey 20 reichstalar straf, so den armen im *hospitale* S. Elisabeth⁸³ unerlässlich verfallen seyn soll. Gegen das sommerwasser aber, soll jedem mit diehlen, rahmen, mistfuhr und dergleichen gegen den Nogaht bestermassen sich zu schützen, unverwehret^{qq} seyn. Nur das solches alles zeitig vor dem winter weggeräumet werde, weswegen auf Michaelis [29 IX] van einem oder zween der vorsteher des Ellerwaldes neben des aussencaemmereramts diener die besichtigung geschehen. Und wer dawieder gethan, auf 5 mr gestrafet werden soll.

⁸² Näher unbekannt.

⁸³ Sankt Elisabeth Hospital in der Altstadt Elbing.

2. Die^{rt} gräntzgraben mögen zwar verbleiben, die wallungen aber sollen geschlichtet und über einen halben oder aufs höchste einen ganzen schue höher^{ss} als das ufer des landes daselbst nicht gelassen werden, welches sonderlich auf Isebrandts lande⁸⁴. Und wegen dessen 4 kantigen begrabenen platzes in acht zunehmen, damit die erde am^t schmallen ende, wie auch die erde van des gräntzgrabens wallung abgeföhret, und keine hohe daselbst verbleibe, ihm auch so wenig als andern einige baumgärte anders als hinter dem gebäude, und doch nicht zuweit hinterwerts zu stifften, zugelassen werde, damit nicht durch solche erhöhung das aus dem Nogath auslaufende waßer oder eysgang gehindert werde.

[*Bl. 8v*] Auff seeliges Hans Fischers lande⁸⁵, was weiter aufgegraben und bewallet, als die gebäude sich erstrecken, soll sowohl vor als hinter dem hoffe geschlichtet werden.

Die Schwartze Lache, wie auch andere lachen, alle sollen zwar zu verhüttung der versandung des strohmes zu geschlagen, aber hoher nicht als ufer gleich zu gehalten, und von binnen nach der schrege mit pfahlen und strauch verstossen werden, daß das waßer im abfall den tham nicht ausspiehle, und doch seinem lauf haben möge. Doch sollen die 2 lachen auf Leicherts und consorten lande⁸⁶, so an den gebäuden mit dero gefahr gehen, und hinter das gebäude in eine laufen zugehalten. Die andere lache aber, so wie die Schwarze Lache gehalten werden.

Wie denn beyden^{uu} Wieben laut ihrem contract von hinden gegen das stromwaßer sich zu verwallen zugelassen. Abraham Wiebe aber nicht allein mit einem starken stautham circa 4-5 schuhe hoch, und etwa 2 ½ rutte breit sich daselbst verwallt, sondern mit solcher und das gräntzgrabens wallung sein land auch wieder des vorjahres wasser und eyßgang versichert; mag er zwar die 2 löcher an dem stauthamm zu machen. Denselben thamm aber auf 2 schuhe abwerfen und höher nicht als 3 schue halten, wie auch die wallung am gräntzgraben gleich dem andern schlichten, damit das eyß und vorjahres wasser wie hinter, also^{vv} vor dem stautham seinen freyen gang haben möge. Jacob Wieben ausserste wallung am grantzgraben, wie dieselbe ganz eingewaschen, und er einen andern graben gegen das stauwaßer sich zu versichern, aufwerffen lassen, aber sich erkläret^{ww}, das er das erdreich bis auf 1 ½ schue abtragen und höher nicht auszuführen gedencke. Dadurch so wenig dem wasser als dem eyße sein freyer gang gelassen würde, so soll ihm bis auf weiter bescheid der graben zu vollziehen, aber den tamm hoher nicht als 1 ½ schue ader wie es der augenschein nochmahls geben möchte, zu unterhalten, vergönnet seyn. Auch ist vor nöhtig befunden, das dem einwaschen des ufers an seeliges Hans Fischers Land und sonsten mit bequämen [*Bl. 9*] krippen oder niedrigen häupten gewähret wird.

Insgemeine da jemand künfftig entweder in der länge ader in die quäre einigen graben ader wallung zu machen, ohne aus deutlichen des herrn aussencaemmerer

⁸⁴ Näher unbekannt.

⁸⁵ Näher unbekannt.

⁸⁶ Näher unbekannt.

oder *Eines Erbahren* Rahts verwilligung sich unterstehen würde, derselbe soll, ob es schon niemand schädlich wäre, so viel als das arbeitslohn gewesen, den armen erlegen. Wäre aber solches werck jemanden schädlich, soll er noch darzu alles einreissen und in vorigen stand bringen.

Vorbehaltlich dieses alles nach erheischender nohtdurfft jederzeit zu ändern, mindern und zu vermehren. *Anno 1646 den 5 November.*

Folgen

einige observationes über die Einlage, so in meinem aussencaemmereramte in acht genommen und der posteritaet zur nachricht aufgezeichnet, als de *anno* 1670, 1671, und 1672.

^{xx}Die vorfahren in der zeit darauf gesehen, daß der Nogattstrom in seinem gange und rechten tieffe, um die sandhackens und stopfungen zu verhütten, möchte gehalten werden^{xx}.

Aus diesen vorhergesetzten documentis, insonderheit aus der ordinantz, so in gewissen articuln van den gebäuden in der Einlage gefasset, ist zu sehen, das unsere vorfahren allezeit darauf gesehen, wie der Nogahtstrohm in seinem gange und tieffe möchte gehalten, und dadurch die vielfaltige sandhacken verhüttet werden. Und das kan nicht anders geschehen, als wenn das ufer von beyden seiten befestiget, die reyen verhüttet und zugehalten, und der strohm durch viel häubter nicht von einer, sondern von beyden seiten bebauet, in die richt gebracht werde. Denn wenn solches nicht geschieht, sondern wie bishero geschehen ad importunam instantiam, sowohl der Kleinwerderischen als auch der Ellerwäldern, alle, die reien sollten offen gehalten werden, so kan nichts anders als dieses darauf erfolgen, und albereits in der that befindlich, das in dem rechten strohm seitwärts durch die reien das wasser entfließet, der sand im Nogahtstrohm verbleiben, sandhacken verursacht und ganz innavigabel gemachet werden muß, auch große ursach zu den brüchen, die wir in kurzen jahren mehr als zuviel gehabt, [*Bl. 9v*] geben. Indem wenn das wasser durch die reien dem strohm entgeht das eyß im Nogath (der ohne des durch die versandung flach) liegen bleiben bey dem heufig herunter kommenden eyß verstopfung und entlich die ausbrüche verursachen muß.

^{yy}Die zugetammte[n] reien, wie auch die gebäude in die Einlage, können die ausbrüche nicht verursachen^{yy}.

Denn das man bishero die schuld wegen der öffteren ausbrüche auf die zutämmung der reyen und gebäude in der Einlage legen wollen, hat meines erachtens gar keinen grund, denn erstlich ist dieses in acht zu nehmen, und auch denen, die des ortes kündig bewust, dass die gebäude in der Einlage meistens unterwärts und fast eine meile weges weit, auch mehr van den örtern gelegen, da die brüche bishero gewesen. Die reihen auch meist alle (derer 9 an der zahl als die Butter-, Tief-, Schwatzken- Krebs-, Lingenauer-, Krehlen-, Sibrantsreyen, Schwarze Lache, Klingenreyen, Fuchsgraben und Wiebenreyen)⁸⁷ unter den brüchen sindt. Dan-

⁸⁷ Die genaue Lage dieser Reien bleibt unbekannt.

nenhero denn fast unmöglich, das solche reien, insonderheit wenn sie zugehalten werden, oder auch die weit abgelegenen gebäude, zu solchen ausbrüchen solchen ursach geben können. Sondern ich habe vielmehr, sowohl in vorigen jahren als auch bey meinem 3 jährigen aussencaemmereramte mit verwunderung selbst gesehen, das von Lingnauer reyen an (die fast jährlich auf anhalten der Kleinwerderischen und Ellerwälder den hat müssen geöffnet werden) solten zwischen den höffen aber in der Einlage fast niehmahls stopfungen zu vermercken gewesen, van Lingnauer Reyen an aber hinaufwärts bis jenseits Clementsfehre⁸⁸ und Sommerorth⁸⁹ hinauf, das eyß gantz zuscheitert und aufgeschoben, fast grossen häußern und bergen gleich gelegen, und dadurch den strohm gestopft.

^{zz}-Woher es komme?, daß unterwärts zwischen den höfen das eyß im Nogaht nicht zusammenrücke und gar solchen stopfungen verursache, sondern gleich liegen bleibet^{zz}.

Da fragets sich nun, woher es doch komme, daß unterwärts zwischen den höfen das eyß im Nogaht nicht zusammenrücke und stopfungen verursache, sondern gleich liegen bleibet? So dienet dieses zur antwort, das von unten bis gegenst fast^{aaa} Clementsfehre hinauf die Einlage flach, raum und gleich auch voller reyen, davon etzliche auf inständiger anhalten den Ellerwaldischen jährlich müssen zu [Bl. 10] öffnet und gereimet werden. Wenn nun bey vorjahrszeiten das große wasser und eyß bis an solche flache örter und reyen herankommt, so gehet das waßer durch die reyen, und über die legen örter weg. Und lässt also dem rechten strohm nicht die macht, daß es solch eyß wegheben und dem strohm weiter hinunter bringen kan, sondern mus daselbst, wo ihm das waßer entgethet, als ein todter mensch, dem das blut abgezapfet, liegen bleiben, stopfungen machen und entlichen auch hinter den stopfungen ausbrüche verursachen, welches der gesunden vernunft nach auch nicht anders seyn kann. Denn wenn dem strohm das waßer durch die reyen und legen örther entgethet, so kan es unmöglich solche menge des eyßes heben, oder weiter fortgehen, sondern muss da liegen bleiben, sich mehr und mehr an [s] die grund setzen, und grosse gefahr verursachen wie denn gemeinniglich (wie es die erfahrung bishero gegeben) oberwärts, wo sich die reyen und flächen örter anfangen, auch solche stopfungen anfangen, und wenn sie nicht luft gewinnen können, die ausbrüche verursachen.

^{bbb}-Marienburgische Brücke wird zum exempel angezogen, daß wo der strohm in die enge gezwungen wird, so viel desto besser fortgehen und die stopfung verhütten kan^{bbb}.

Und wird dieses, was anjetzo angeführet worden (das nehmlich weil der strohm nicht zwischen tämmen von beyden seiten gehalten, sondern durch die öffnung der reien und lege ufer so geschwächet wirdt, das er nicht so viel macht behält, das er das Nogaht- und Weichßeleyß weiter führen kann) hiemit klerlicher

⁸⁸ Klementsfähre, poln. Klimonty, die Fähre und das Dorf am rechten Nogatufer, westlich von Elbing.

⁸⁹ Sommerort, poln. Ząbrowko, das Dorf am rechten Nogatufer, westlich von Elbing.

gemachet, wenn wir uns zum exempel die Marienburgische Brücke⁹⁰ vorstellen. Und in acht nehmen, was nehmlich bey derselben jahr jährlich passiret, und was vor eyß durch solche enge durchmuß. Denn obwohl das fundament solcher brücken kwehr durch den Nogaht vorgewalt gepfählet, auch mit stercken brückscharen versehen, so kan denn noch solch werck kein eyß aufhalten, sondern es zermalmet und zerschmettert alles, was es antrifft, und dringet mit macht hindurch, solte auch nicht ein brückpfahl stehen bleiben. Und das kommet alles dahero, weil an selbigen ort von oben herab auf jenseits der brücken, der strohm und eyß zwischen tham und thamm getrieben [Bl. 10v] wird, und die macht des waßers hat, das es durch solchen engen orth dringen und weiter gehen kan. Wenn aber solch eyß, so doch etlichen meilen schon heruntergangen, weiter kommt, so findet es alsdenn unterwärts, da sich die offen reyhen und flachen örther anfangen das eyß noch unverrucket lieget, und machet also einen anfang von der höchst schädlichen stopfung^{ccc}. Daher gegen wenn die reyhen zu wehren, und der strohm van beyden seiten zwischen tämmen wie vor und bey der Marienburgischen Brücken bis in das Haff⁹¹ hinein gehalten würden, dass das waßer demselben nicht entgehen könnte, so wurde es sicherlich das Nogaht^{ddd} eyß erstlich bey dem ersten thauwetter heben, zerbrechen und gar fortreiben, und also dem andern Weichseleyß raum machen, das es seinen gang bis in das Haff ohne stopfung und ausbrüche würde nehmen können. Welches unsere vorfahren gar vernünftig schon zu ihrer zeit, ehe noch die Einlage bebauet, sondern wald und gebüsch^{eee} gewesen, in acht genommen^{fff}, indem sie die miehtsleute, so damahls in der Einlage die weden gemiehet in ihren contracten gar hart adstringiret haben, die reyhen daselbst zu zuhalten, auch da sich irgeine neue einreissen solte, wiederzuzumachen. Und das alles, umb den strohm rein von den versandungen und in seiner tieffe zuzuhalten, damit solches das ankommende eyß soviel desto sicherer abführen könnte, massen man auch in vorigen zeiten von so vielen ausbrüche nicht gehöret.

^{ggg}Warum die Einlage nicht deswegen Einlage haben können^{hhh} genennet werden, daß sich das eyß hinnein legen soll?^{ggg}

Und wird gar ungereimmet von den Kleinwerderischen und den Ellerwäldern beygebracht, daß die Einlage deswegen Einlagen genennet werde, und der Großwerderische Thamm auch bey Kagelmans⁹² so weit ab von dem strohm geleet worden, damit das eyß raum haben möchte zu verschissen, und in solchen raumen ort die Einlage sich legen, denn 1. so wird es sich befinden, das der Großwerderische Tham viel jahr vor dem Ellerwäldschen Tamm geschüttet worden. 2. so hat der [Bl. 11] Nogahtstrohmⁱⁱⁱ zuvor einen andern gang gehabt, und die Einlage, insonderheit wo die höffe stehen, nicht vorbey gehen können, sondern da, wo jetzo der alte Nogaht noch befindlich und auch seinen nahmen hat. 3. ist in der Einlage

⁹⁰ Die Brücke über das Nogatfluss in Marienburg.

⁹¹ Das Frische Haff, poln. Zalew Wiślany.

⁹² Auf der Karte Hoppe 1636, wurde Einzelhof Kogelman verzeichnet, der an der Stelle stand, wo der Großwerdersche Hauptdeich und Schleussedamm zusammenstoßen.

dazumahl und bis anno 1640 lauter wald und strauch gewesen, das sich keyn eyß hineinlegen können, sondern in dem strohm bleiben und durch denselben in das Haff gehen müssen^{jjj}.

Das aber der tamm so weit ab vom strohm bis Kagelmanns geleyet worden, ist dahero geschehen, das weilen solcher ort, die Einlage genannt, voller reihen und lachen (dorunter denn die Stubsche Lache einer von den principolsten) gewesen, das sie den tamm nohtwendig darum so weit von strohm ab anlegen müssen, umb theils solche reihen und lachen vom grossen Werder abzuschneiden, damit selbigen, wenn sie durch die nordstürme auflaufen und aufstauen im Werder die legen orter nicht überschwemmen möchten. Theils auch darum, weil sie daselbst keinen rechten festen und sicheren grund, als in einem gesumpff finden können, da sie solchen thamm hätten sicher anlegen und auch künfftig beyständig erhalten können. Und ist also eine blosser imagination der Ellerwälder sowohl wegen der derivation des nahmens Einlage, als auch [wegen] der ursach, worum solch Großwerderische Thamm so weit vom strohm ab angelegt worden.

Es ist aber bey so vielfältigen ausbrüchen nicht allein zusehen auf die gebäude in der Einlage und reihen, so darinnen vorhanden, sondern man muß der sache^{kkk} auch ein wenig weiter nachdenken und betrachten.

^{lll}-Woher es komme, dass bey jetzigen zeiten mehr waßer und eyß in Nogahtstrohm sich finde?^{lll}

Woher es denn noch komme, dass wir bey jetzigen zeiten vielmehr eyß und wasser bekommen als in vorigen jahren und da ja doch in vorigen jahren viel eyß und groß^{mmmm} wasser kommen, dennoch obschon die Einlage wald gewesen, und sich kein eyß drein legen können durch den strohm sicher abgeföhret worden? Kommet daher, weil dazumahl der Nogahtstrohm tieffer und nicht also versandet gewesen wie jetzo. Auch bey der Montauischen Spitze⁹³ und Weissen Berge⁹⁴ anjetzo mit den häuptern eine ganze ander beschaffenheit hat, als vor jahren, indem das haupt am Weissen [Bl. 11v] Berge auch die Spitze an Montau, so das wasser vermöge alten verträgen vor Elbing auf ein drittepart, vor Danzig aber auf zwo drittepart theilen soll⁹⁵, ruiniert. Und also bey kleinem waßer uns bey weitem kein drittepart zuweist, bey grossem waßer aber, und insonderheit im vorjahr bey den eißgängen, mehr als zwo drittepart waßer, und mit demselben den ganzen schwalck des eises, weil der strohm über solche häupter gehet, in den Nogath eindringet und dannenhero die waßersnoht desto größer im Nogath und an unserm ort machet, ist auch schwer einige enderung oder besserung zu vermuthen, wo

⁹³ Montauer Spitze, poln. Mątowski Cypel auch Montauer Haupt, poln. Mątowska Głowa, Stelle, wo sich der Nogat von der Weichsel abzweiget.

⁹⁴ Weissenberg, poln. Biała Góra, das Dorf am höhen Nogaflufer, der Montauer Spitze gegenüber.

⁹⁵ Es geht um die vom König Sigismund III. bestätigte Vereinbarung zwischen Danzig und Elbing aus dem Jahre 1613, siehe: Hermann BINDEMANN, *Die Abzweigung der Nogat von der Weichsel* (Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreussen, H. 12), Danzig 1903, S. 2–30.

das werck am Weissen Berge und Montau⁹⁶ nicht in einen andern stand gebracht, nochmahls auch der Nogathstrohm bis in das Haff hinein so in acht genommen wird, dass derselbe nicht von einer, sondern von beyden seiten gezwungen in seinem gang zwischen tamm und tam gehalten und durch viel häupter in die richt gebracht werde.

ⁿⁿⁿ-Obschon das Haff länger lieget als der Nogat mit dem eyß, so kann auch solches nicht hindernⁿⁿⁿ.

Und kann auch entlich dieses, was die Ellerwälder vorschützen (das nemlich das eyß nicht gar wohl bis in das Haff hinnein kann geführt werden, indem gar öfters das eyß in Haaffe noch lieget, wenn der Nogathstrohm schon zu gehen beginnt, und also die Einlage frey und die reyen offen bleiben müssen, umb solch eyß einzunehmen) nicht hindern, indem es ja die erfahrung und der vielfältige augenschein giebet^{ooo}, das obschon der boden im Hafe länger lieget als das Nogatheiß, so ist dennoch vor den strömen das eyß allezeit schwächer, das solches herunter fließendes Nogaht- und Weichßeleyß leichtlichen lässt machen, das schwache eyß davor^{ppp} zermalmen, und also weiter^{qqq} in das Haff hinein dringen könne. Und sie dannenhero auch mit dieser ursach nicht bestehen oder vorfinden können, dass der strohm nicht solte zwischen seinen ufern oder tämmen gehalten und bis in das Haff geleitet werden.

^{rrr}Wie solcher gefahr von dieser seiten vorzubeugen^{rrr}.

Denn wenn nur die Ellerwälder sich wolten darzu verstehen, oder durch die obrigkeit dahin könten gebracht werden (wie es denn garwohl seyn kan, wem sie nur ihr bestes wissen wolten), das sie ihre tämme etwas stärker und höher, oder nur so machen wolten, [Bl. 12] das sie einige macht oder gewalt wieder stehen könten, so bin ich versichert, das sie nach selbstem dorum anhalten würden, das auf jener seiten in der Einlage nicht allein die reyen möchten zugehalten, sondern auch das ufer mit einem tämmchen versichert und verstärcket werden, damit der strohm sowohl das Nogatheiß durch einen vollkommenen strohm in zeiten lösen, als auch^{sss} wenn das Nogatheiß schon gelöset, das herunter kommende Weichseleyß und grosse gewässer bis in das Haff so viel sicherer ableiten und abführen könte. Im wiedrigen entlich nichts gewissers erfolgen kan, als das der strohm je länger je mehr versanden, mehr und gefährliche verstopfungen verursachen die Einlage ein schon stück landes durch die offenen reyen ganz und gar versanden und unbrauchbar machen, auch wohl entlich gar zum höchsten schaden der stadt der strohm einen andern gang gewinnen muß, und nichtsdestoweniger doch uns die gefahr der ausbrüche auf dem halse läßet.

Wer siehet nun nicht aus dem, was alhier durch die tägliche erfahrung observiret und notiret worden, das die Ellerwälder in einem gar grossen irrthum stecken, und das wofern der Nogahtstrohm soll in seine richtigkeit gebracht, und in seiner regulativitaet^{ttt} gehalten werden nach folgende regulen^{uuu} werden müssen in acht genommen, und nach denselben eingerichtet werden.

⁹⁶ Montau, poln. Mątowy Wielkie i Małe, das Dorf im Großen Werder, bei der Montauer Spitze.

^{vvv}Was vor regule in acht zu nehmen, dafern der Nogathstrom in seiner richtigkeit soll gebracht werden^{vvv}.

1. Je flächer das waßer in einem fluß, je schwächer der strom und nicht soviel macht hat, das er weder eyß oder auch sand abführen kan. Dannenhero der strom durch tämme von beyden seiten in die enge und tiefe muß gebracht werden, damit er sowohl erstlich das Nogatheyß lösen und fortreiben, als auch das ankommende Weichseleyß follends bis in das Haff abführen könnte.
2. Denn je enger und voller strom in seinen ufern an der länge, breite und höhe abfließet, je schneller und stärker ist seine fahrt, das er alle dasjenige, was ihm vorkommt, mitnehmen und weiter abführen kan.
3. Je mehr ausflüsse und reyen in einem fluß geleitet [Bl. 12v] werden, je mehr wird der strom gemindert und also verhindert, daß^{www} er weder das eyß bey vorjahrszeiten, noch auch dasjenige, was er bey grossem platzregen und sommerwasser an schlick und sand mit sich führet, nicht mit sich gantz ausführen kan, sondern sandhaaken und stopfungen verursacht. Dannenhero solche reyen^{xxx} nothwendig müssen verhüttet und jederzeit sowohl die alten als auch, wenn sich neue äussern, zugetämnet und zugehalten werden, damit der strom seine tiefe behalten, und alle dasjenige, was die stopfungen und versandungen verursachen, abführen könne.
4. Je richtiger und gerader der wasserbauch oder die in die gerade ausgestreckte wasserleite ist, je mehr alsdenn auch der strom in der mitte und in den oberflächen bleibt, und eine schnelle fahrt bekommt. Dannenhero die ufer mit einer ausfütterung zu befestigen und der strom durch häubter in die gerade zu zwingen etc.

^{yyy}Die Kleinwerderschen und Ellerwälder ungleiche und gantz wiederliche meinung wegen zuhaltung und zumachung der Nogathreyen^{yyy}.

Obschon dieses alles in unterschiedenen deputationen und zusammenkunfften den Kleinwerderschen und Ellerwäldern vorgehalten und vor augen gestellt worden, so haben sie doch solches nie begreifen können noch beherzigen wollen, sondern steiff auf ihre meinung allezeit verharret, alle die schuld wegen der ausbrüche der Einlage und den zugetämten reyen beygemessen, auch alle jahr umb öffnung derselben als auch umb ruinirung der vor dem sommerwasser gemachten stauwallung mit höchsten eyfer angehalten, sich beruffende auf rahtschlüsse, die sie in vorigen zeiten gleichfals durch ihres starckes gesuch erhalten, nicht erwegende, ob solches nöhtig oder nicht nöhtig. Auch nicht einen unterschied machende zwischen den zeiten, da solche abscheide ergangen, und da der Nogahtstrom tieffer auch mit einem guten und hohen ufer versehen gewesen, und dieser jetzigen beschaffenheit des Nogahts, da die höchsten ufer meistentheils in denselben eingestirzet, der strom davon versandet und an etzlichen orten so flach und vados gemacht worden, daß man ihn bey [Bl. 13] kleinem waßer an vielen orten durchreiten kan. Und wie die de anno 1646 über die Einlage und dieselben einwoh-

ner gemachten verordnung, dazumahls wie der strohm noch tiefer und in seinen ufern gewesen, garwohl hat können beobachtet^{zzz} und die Einlage zu observierung derselben in haltung und verfertigung ihrer stauwallung gehalten werden. So kan solches nunmehr, nachdem der strohm nun ganz andere beschaffenheit durch die versandung bekommen nicht gar wohl practisiret werden. Auch künfftig, wenn dem strohm derwille so gelassen wird, viel weniger practisiret werden können. Sondern dieses darauf ohnellbar erfolgen, das zu verhüttung der versandung der strohm van beyden seiten zwischen tämmen und wallung wird müssen geführet und follends bis in das Haff abgeführet werden. Habe derohalben, was deswegen nur in den jahren meines getragenen aussencaemmeramts vorgelauffen notiren und zu papier bringen müssen.

Anno 1671 den 9 December

^{aaaa}Eifer herrn vogts wieder die Einlagssen reyen, daß sie sollen offen gehalten werden^{-aaaa}.

^{bbbb}Eifer des aussencaemmerers vor die Einlagssen reyen: daß sie sollen gehalten werden^{-bbbb}.

In heutiger session, als durch herrn voigt in nahmen der praesentierenden Gemeine mit grosser vehementz und eiffer angehalten ward, das die tämme und reihen in der Einlage sollen demoliret werden, habe ich als aussencaemmerer vermöge meinem eydte *Einen Erbahren* Raht erinnern, und fur dem schade, welcher künfftig aus öffnung solcher reyhen und ruinirung der ufer entstehen würde, warnen müssen, nemlich 1. Daß der strohm versanden ja gancz vergehen, und durch die Einlage in die Stübsche Lache zum höchsten schaden der stadt^{cccc} wird^{dddd} gewiesen werden. 2. Das durch offnung der Schwazken reye und der Tiefen reyen der Großwerderische Tham in den grösste gefahr wird gesetzt werden. 3. Das die Einlage entlich durch die reyhen dergestalt wird ruiniret^{eeee} werden, daß man dieselbe nicht niemahl wird zutämmen können, indem sie gleich dem Zeyerschen Bruch⁹⁷ auslaufen werden. Und dannenhero, weil sie nicht ohne große unkosten werden zugetämnet werden, können sie offen bleiben und das schöne land einer steten überschwemmung unter- **[Bl. 13v]** worfen seyn müssen. Weswegen denn nicht allein die bauern nichts werden zinsen können, sondern die weden auch entlich vergehen, und die stadt ein grosses stück von ihren intraden verlieren. Dannenhero ich denn gebehten pro indemnitae mea, solches zu notiren und zu recess zu bringen, daß ich die stadt deswegen vor schaden gewarnet und das dafern etwas von beyden ordnungen darinnen verhenget werden solte, ich an dem schade, welcher daraus entstehen würde, nicht schuld haben wolte, sondern mich desfalls sowohl wegen gegenwärtiger als auch künfftiger zeit gegenst die posteritae praeserviret wissen, dass ich solches erinnert und die stadt vor schaden gewarnet. Auf diese manifestation habe ich allerhand nachrede und judicia ausstehen müssen, als wenn ich mehr auf die bauern als bürger seite, gutt einlagisch wäre und andere

⁹⁷ Wasserlauf südlich von Zeyer, zwischen dem Nogat un der Stubschen Lache.

calumnien mehr etc. Darauf ich denn in nächster session deswegen in praesentia beyder ordnungen gleichsahm meine apologiam thun müssen, und zwar dergestalt, wie folget:

^{ffif}Beschuldigung des aussencaemmerers. Dessen verantwortung und entschuldigung mit anführung gewisser ursache^{ffif}.

Es ist niemand unter uns, der nicht gerne gestehen wird, dass er schuldig der stadt bestes in allen stücken zu suchen, und zwar weil wir nicht allein von natur, sondern auch durch eine^{gggg} treue eydespflicht darzu verbunden. Dannenhero denn ich nicht hoffen will, das jemandt in die gedancken gerahten und dafür halten wird, das wenn irgeiner amthherr, wenn er sich in seinem amte der stadt bestes zu suchen angelegen seyn läset. Dahero in verdacht gezogen werden soll, dass er dem gemeinen gutte praejudiciren ader auch dasselbe bestes nicht mit suchen wolle, dass sey ferne und darwieder protestire ich quam solemnissime. Insonderheit aber wieder diejenigen, die, wie dieser tage geschehen, mich vor gutt einlagisch ausruffen, und also verdächtig machen dürffen, dass ich dem gemeinen gutt zuwieder, weil ich für die Einlage geredet, da wir doch allerseits nicht ursach haben einen solchen unterscheid zu machen, indem beydes sowohl die Einlage und andere stadt gütter, welche in administration *Eines Erbahren* Rahts sind, als auch das gemeine gutt der **[Bl. 14]** sämtlichen bürgerschaftt und also der ganzen stadt zum nutzen gereichen und zu ihrem besten angewandtet werden muß. Das ich aber vor die Einlage reden odir vielmehr wie herr vogt ad instantiam *erbarer* Gemeine und der herren vorstehern *Eines Ehrbaren* Ratht angehalten, das die reyhen geöffnet und die tämme demoliret werden, möchten ein und das anderer erinnern müssen, ist gestehen pro conservatione et indemnitate mea, damit künfftig von der posteritaet dem amthherrn die schuld nicht gegeben werden dürffte, er habe von diesem und jenem gewust und solches nicht erinnert. Und habe ich durch rechtmäßige ursach darzu gehabt als:

1^{hhhh}. Weil es fast augenscheinlich zu sehen, das dafern künfftig ursach mit der Einlage dergestalt verfahren werden solle, wie bis hero geschehen, das die stadt nicht allein ein gros stück landes verlustig gehen, sondern der strohm auch dadurch sich verliehren dürffte, sintemahl nicht allein bey Lingnauer-, Krehlen- und Kliegernreye, sondern auch bey der Zeyer durch den Zeyerschen Bruch der strohm dergestalt versandet, das man fast durchreiten kan. Und auch künfftig bey solch neuer beschaffenheit die schleuße kaum wird zu gebrauchen seyn.

2ⁱⁱⁱⁱ. Weil ich soviel documenta aus den recessen^{jjjj} vor mir gehabt, welche darthun, das unsere vofahren durchaus nicht nachgeben wollen, daß solche reyen solten geöffnet, sondern vielmehr zugehalten werden, auch sogar das sie die miehtsleute von solchen wenden per contractum dahin adstringiret, das sie nicht allein alte reyen zu tämmen solten, sondern auch die neuen verhütten, oder ja wieder zu tämmen solten. Und alles darum, damit das land dadaurch nicht ruiniert und der strohm in seinem gang und tiefe erhalten werden möchte.

3^{kkkk}. Weil das große Werder in große gefahr were gesetzt worden, wenn nach dem vorschlage und begehren der^{llll} herren vorsteher alle die reyen, auch die Schwatzken Reye, solte geöffnet worden seyn: da doch selbige Schwatzken Reyn von unsern vorfahren [*Bl. 14v*] mit höchsten fleiß zum schutz des Großwerderischen Tammes ist angeleget^{mmmm} und bishero erhalten worden. Und wird man künfftig auch nicht gnungsahm beklagen können, das die bäume davor anno [16]69 auf so hefftige instans der erbahren Gemeine und vorsteher, wie auch Klein Werderischen und von der Oeconomie⁹⁸ selbstn, haben erstlich müssen abgeköpft, nachmahls auch die stumpfe selbstn davon ausgehauen werden. Dadurch denn solcher Schwatzken Thamm von allem schutz der bäume entbläset, noch der einst eine große ursach seyn möchte zu ruinirung des gantzen Großwerderischen Tammes. Und gebe Gott, daß nur solcher schade künfftig nicht größer seyn möchte, als wir ihn uns anjetzo einbilden oder auch künfftig solche mittel ergreifen können, die da zu reichen möchten, solchen schaden wieder zu versetzen und denselben ort seinen vorigen stand zu bringen.

4ⁿⁿⁿⁿ. Weil ich gesehen, daß die einwohner der Einlage gewisse contracte von der stadt und *Eines Erbahren* Rahts erhalten haben, vermöge welcher sie befugt seyn, ihre höffe und land mit dergleichen wallung dem höchsten ufer und Zeierischen Rodacker gleich zu versichern. Und wenn auch jemand von beyden ordnungen diesen vergangenen sommer bey grossen stauungen gesehen, und solche stauungen^{oooo} in augenschein genommen hätte, so hätten sie oculariter befunden, daß ihre wallung auch nicht höher gewesen als dem Zeyerischen Rodacker^{pppp}, und dem höchsten ufer gleich. Aus diesem allem wird man ersehen können, ob ich nicht ursach gehabt vor die Einlage zu reden, insonderheit da sie auf etliche tausend wegen ruinirung solcher tämme und reyen und dem daraus entstandenen schadens protestieret, und solche von der stadt praetendiret haben. Und würde nicht nöhtig seyn die Einlage zu verfolgen, wenn nur die herren vorsteher darauf bedacht seyn möchten, das ihre tämme alle jahr verstärcket und höher gemachet würden. Da gehöret aber mühe und fleiß darzu, und ist nicht [*Bl. 15*] genug, das man auf ein und ander die schuld lege, und sage die Einlage hat ursach, sondern man muß auch auf dieser seiten wach seyn und sich nicht die mühe verdrießen lassen. Vorgangen jahre hatte die Einlage nicht schuld, der eyßgang war vorüber, und dennnoch geschahe in Ellerwalde durch das blosse wasser ein ausbruch. Und wenn die eyßwache nur darzumahl wäre, wie gewöhnlich continuiert und nicht gar zu bald verlassen worden, so hätten wir vielleicht das unglück nicht gehabt etc.

Anno 1672

Im herbste ist^{qqqq} dergleichen ansuchung van den vorstehern des Ellerwaldes geschehen, und in der Einlage auch propria autoritate ein und das andere vorgenommen; aber auch allemahl deswegen van mir protestiret worden. Und ist nichts

⁹⁸ Ökonomie Marienburg.

gewissens, alsdas wir entlich das gantze aussencaemeramt so doch der stadt patrimonial- und erbgutt dadurch ganz werden ruiniren, auch wohl gar desselben durch eine einöde und entpfuhl verlustig werden.

- ^a *Das Wort mit dopellter Linie unterstrichen.*
- ^b *Kop. 2, Randbemerkung:* In den alten mietscontract enthalten, das alle Nogathreien umb des stroms willen soll zugehalten werden.
- ^c *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^d *Das Wort verbessert.*
- ^e *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^f *Das Wort verbessert.*
- ^g *Das Wort verbessert.*
- ^h *Das Wort verbessert.*
- ⁱ *Das Wort überschrieben.*
- ^j *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^k *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^l *an verbessert.*
- ^m *Folgt gestrichen über.*
- ⁿ *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^{o-o} *Randbemerkung.*
- ^p *Überschrieben os.*
- ^q *Randbemerkung:* Stautham, mühlen und schleussen.
- ^r *Randbemerkung:* das ufer dem Rodacker gleich halten.
- ^s *Randbemerkung:* Fuchsgraben und andere reyen zu zumachen.
- ^t *Gestrichen die Buchstabe n.*
- ^u *Die Buchstabe m auf n verbessert.*
- ^v *Das Wort verbessert.*
- ^w *Gestrichen das?*
- ^x *Randbemerkung:* Sibrandt von Bergen contract von 1643.
- ^y *Folgt gestrichen haben.*
- ^z *Randbemerkung:* stauthäme.
- ^{aa} *Randbemerkung:* graben, mühle schleussen gärten und bäume pflanzen, darzu plätze zu erhöhen.
- ^{bb} *Randbemerkung:* kegen das sommerwaßer zu schützen.
- ^{cc} *Randbemerkung:* die reien zu zumachen.
- ^{dd} *Erste Ziffer verbessert.*
- ^{ee} *Folgt gestrichen e.e. raht.*
- ^{ff} *Das Wort verbessert.*
- ^{gg} *Randbemerkung:* tämme in der Einlage.
- ^{hh} *Verbessert aus seym.*
- ⁱⁱ *Randbemerkung:* Conferenz wegen der wallungen in der Einlagen.
- ^{jj} *Letzte Buchstabe verbessert.*
- ^{kk} *Folgt gestrichen unlesbares Wort.*
- ^{ll} *Kop. 2.*
- ^{mmm} *Randbemerkung:* stautämme in der Einlage.
- ⁿⁿ⁻ⁿⁿ *Randbemerkung.*
- ^{oo} *Das Wort verbessert.*
- ^{pp} *Geändert aus anderer.*
- ^{qq} *Das Wort verbessert.*
- ^{rr} *Das Wort verbessert.*
- ^{ss} *Das Wort verbessert.*

- ^{tt} *Folgt gestrichen* schmallen mit überschriebener Buchstabe m.
- ^{uu} *Folgt gestrichen* theilen.
- ^{vv} *Folgt gestrichen* noch.
- ^{ww} *Folgt gestrichen* unlesbares Wort nach er.
- ^{xx-xx} *Ranbemarkung.*
- ^{yy-yy} *Ranbemarkung.*
- ^{zz-zz} *Ranbemarkung.*
- ^{aaa} *Kop. 2.*
- ^{bbb-bbb} *Ranbemarkung.*
- ^{ccc} *Ranbemarkung:* ist derhalben nöhtig, die offene reychen zu zumachen und zu zuhalten.
- ^{ddd} *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^{eee} *Im Text* gehüsch.
- ^{fff} *Ranbemarkung:* so auch die vorfahren in acht genommen.
- ^{ggg-ggg} *Ranbemarkung.*
- ^{hhh} *Das Wort* verbessert.
- ⁱⁱⁱ *Ranbemarkung:* Auch das deswegen die werderische tämme so weit vom strohm nicht seyn angelegt worden.
- ^{jjj} *Ranbemarkung:* Ursache, worum die thämme so weit vam strohm ab angelegt worden.
- ^{kkk} *Erste Buchstabe verbessert.*
- ^{lll-lll} *Ranbemarkung.*
- ^{mmm} *Buchstabe o* verbessert.
- ⁿⁿⁿ⁻ⁿⁿⁿ *Ranbemarkung.*
- ^{ooo} *Das Wort* verbessert.
- ^{ppp} *Das Wort* verbessert.
- ^{qqq} *Gestrichen* fort.
- ^{rrr-rrr} *Ranbemarkung.*
- ^{sss} *Das Wort* überschrieben.
- ^{ttt} *Das Wort* verbessert.
- ^{uuu} *Das Wort* verbessert.
- ^{vvv-vvv} *Ranbemarkung.*
- ^{www} *Erste Buchstabe* verbessert.
- ^{xxx} *Verbessert* Buchstabe c.
- ^{yyy-yyy} *Ranbemarkung.* Am Ende gestrichen thämmen.
- ^{zzz} *Gestrichen* werden.
- ^{aaaa-aaaa} *Ranbemarkung.*
- ^{bbbb-bbbb} *Ranbemarkung.*
- ^{ccc} *Folgt gestrichen* wird.
- ^{dddd} *Wort* verbessert.
- ^{eeee} *Verbessert* Buchstabe n.
- ^{fff-fff} *Ranbemarkung.*
- ^{ggg} *Verbessert* aus einen.
- ^{hhh} *Ranbemarkung:* 1ste ursach.
- ⁱⁱⁱ *Ranbemarkung:* 2te ursach.
- ^{jjj} *Wort* verbessert.
- ^{kkk} *Ranbemarkung:* 3te ursache.
- ^{lll} *Kop. 2.*
- ^{mmm} *Folgt gestrichen* worden.
- ⁿⁿⁿ *Ranbemarkung:* 4t ursach.
- ^{ooo} *Das Wort* verbessert.
- ^{pppp} *Das Wort* verbessert.
- ^{qqqq} *Kop. 2.*

OBSERVATIONES UEBER DIE ELBINGSCHER EINLAGE UND DES NOGATHSTROMS
BURMISTRZA FABIANA HORNA

JAKO ŹRÓDŁO DO STOSUNKÓW OSADNICZYCH I WODNYCH
W PÓŁNOCNO-WSCHODNIEJ CZĘŚCI ŻUŁAW WIELKICH W XVII WIEKU

Streszczenie

Słowa kluczowe: Elbląg w czasach nowożytnych, patrymonium Elbląga, zarządzanie gospodarką wodną, kolonizacja obszarów zalewowych, finanse miejskie, powódzie

W średniowieczu i w okresie wczesnonowożytnym należąca do miasta Elbląg północno-wschodnia część Żuław Wielkich, położona między nieistniejącą dzisiaj Stobieńską Łączą a Nogatem poniżej wsi Półmieście, a nazywana Einlage, odgrywała rolę zbiornika retencyjnego dla wezbranych wód Nogatu. Ta funkcja Einlage nabrała jeszcze większego znaczenia, gdy w połowie XVI w. położony naprzeciw niej, ale po drugiej (prawej) stronie Nogatu, dotychczas zabagniony i niewykorzystywany gospodarczo obszar tzw. Ellerwaldu został odwodniony i od strony rzeki zabezpieczony wałami. Dlatego gdy w pierwszej połowie XVII w. pojawiły się stałe osiedla w Einlage, pod wpływem nacisków mieszkańców Ellerwaldu władze miasta pozwalały wyłącznie na budowę niskich wałów z przewalami (tzw. Reie), tak aby Einlage służyła w dalszym ciągu jako zbiornik na nadmiar wody z Nogatu. Tymczasem Fabian Horn, kamlarz zewnętrzny, a później także burmistrz (druga połowa XVII w.), wykazywał w *Observationes*, że obwałowanie Einlage nie będzie stanowiło zagrożenia dla Ellerwaldu. Zatory lodowe powodujące spiętrzenia wód i w rezultacie przerywania wałów i powódzie występują bowiem już w środkowym biegu Nogatu, a wynikają ze zbyt słabego nurtu rzeki. Budowa wałów wzdłuż Einlage z jednej strony spowoduje zwężenie koryta rzeki, a tym samym zwiększy szybkość przepływu wody, z drugiej zaś pozwoli na pełne zagospodarowanie jej obszaru, a w konsekwencji przyniesie zwiększenie dochodów Elbląga.

OBSERVATIONES UEBER DIE ELBINGSCH E INLAGE UND DES NOGAHTSTROMS
BY THE MAYOR FABIAN HORN
AS THE SOURCE TO RESEARCH SETTLEMENT RELATIONS
IN THE NORTH-WESTERN PART OF ŻUŁAWY WIELKIE IN THE 17TH CENTURY

Summary

Key words: Elbląg in the Early Modern Times, Elbląg's patrimony, municipal water management, settlement in floodplains, the city's finances, floods

In the Middle Ages and in the Early Modern period the north-eastern part of Żuławy Wielkie belonging to Elbląg, situated between the Stobienska Sandbar [German: Stubsche Lache] and the Nogat below the village of Pólmieście [German: Halbstadt], also referred to as "Einlage", played a function of a retarding basin for the rising waters of the Nogat. The role of "Einlage" became even more significant when in the mid-16th century the hitherto swampy and neglected economically area of the so called Ellerwald, located on the opposite bank of the Nogat, was dehydrated and provided with ramparts. For this reason, in the first half of the 17th century when permanent settlements appeared in "Einlage", the inhabitants of Ellerwald insisted that the authorities allowed the construction of exclusively low ramparts with fire-bridges (the so called Reie) so that "Einlage" continued to serve as a container for excess water from the Nogat. In the meantime Fabian Horn, the external treasure administrator and later the mayor of the city (in the second half of the 17th century) showed in *Observationes ueber die Elbingsche Einlage und des Nogahtstroms* that providing ramparts to Einlage should not constitute any threat to Ellerwald. He argued that ice blockages causing the accumulation of water, the destruction of ramparts and flood took place in the middle course of the Nogat since the current of the river was too weak. The construction of ramparts along "Einlage" on the one hand was to make the riverbed narrower allowing the faster pace of the water flow; on the other hand, it was to develop the area, which would increase Elbląg's revenue.